

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin)
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<i>Verwaltungsinformatik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 bis 2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, Hanno- ver
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus

Akkreditierungsbericht vom	17.08.2022
----------------------------	------------

<b>Studiengang 02</b>	<i>Recht für die öffentliche Verwaltung</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	41	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 bis 2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

<b>Studiengang 3</b>	<i>Master of Public Administration</i>	
Abschlussbezeichnung	MPA	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStu- dAkkV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	34	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Studiengang 03	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	9
Studiengang 03	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	11
Studiengang 01	11
Studiengang 02	11
Studiengang 03	11
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>13</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)	14
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)	15
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)	15
1.5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)	16
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)	16
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkvStV)	17
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 BlnStudAkkV)	18
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 BlnStudAkkV) Sachstand/Bewertung	18
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>19</b>
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	19
2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	24
2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)	45
2.1.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	48
2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	49
2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 BlnStudAkkV)	51
2.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 BlnStudAkkV)	51
2.1.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV)	52
2.1.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 BlnStudAkkV)	52
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>53</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	53
3.2 Rechtliche Grundlagen	53

3.3	Gutachtergruppe	53
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>55</b>
4.1	Daten zum Studiengang	55
4.2	Daten zur Akkreditierung	59
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>61</b>
	Anhang	62
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	62
	§ 4 Studiengangsprofile	62
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	63
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	63
	§ 7 Modularisierung	64
	§ 8 Leistungspunktesystem	65
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	66
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	66
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	66
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	67
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	67
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	67
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	68
	§ 12 Abs. 2	68
	§ 12 Abs. 3	68
	§ 12 Abs. 4	68
	§ 12 Abs. 5	68
	§ 12 Abs. 6	69
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	69
	§ 13 Abs. 1	69
	§ 13 Abs. 2 und 3	70
	§ 14 Studienerfolg	70
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	70
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	70
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	71
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	71
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	72

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01, Verwaltungsinformatik (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 Bln-StudAkkV**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkV erforderlich.

## **Studiengang 02, Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.B.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 Bln-StudAkkV**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkV erforderlich.

### **Studiengang 03, Master of Public Administration (MPA)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 Bln-StudAkkV**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkV erforderlich.



## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01**

Die Ansprüche an eine moderne Verwaltung sind hoch, denn die Öffentlichkeit erwartet serviceorientierte und effiziente Lösungen, die die Möglichkeiten der Informationstechnik ausschöpfen. Dadurch besteht ein Bedarf an Fachkräften, welche die Vorbereitung, Entwicklung und Umsetzung solcher E-Government-Lösungen unter Einbeziehung gesetzlicher und verwaltungsspezifischer Vorgaben realisieren können.

Daran setzt die Hochschule an. Der Studiengang widmet sich vor allem der Vermittlung von informationstechnologischen, juristischen, betriebswirtschaftlichen, politik-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen und Methoden, um Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Verwaltungsinformatik zu ermöglichen.

Im Rahmen eines Projektes wird besonderer Wert auf die Verzahnung der erworbenen Kompetenzen gelegt. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und das Praktikum im sechsten Semester gewährleisten sowohl den Praxisbezug im Studium als auch eine Nutzung modernster Technologien. Absolventinnen und Absolventen ermöglicht das Studium den Übergang in den öffentlichen Dienst, in die Privatwirtschaft oder den Non-Profit-Bereich. Der Studiengang erfüllt zudem die Voraussetzungen für eine Beamtenlaufbahn in der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt (gehobener allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst) mit vorgelagertem Traineeprogramm oder anderen einschlägigen Praxiserfahrungen.

Mit Abschluss des Studiums können die Absolventinnen und Absolventen anspruchsvolle Tätigkeiten, auch leitende, übernehmen, die mit der Gestaltung von IT-Lösungen im öffentlichen Sektor zu tun haben. Nach eigener Schwerpunktsetzung wird dabei der verwaltungs- oder informatikspezifische Blick im Vordergrund stehen.

### **Studiengang 02**

Im Gegensatz zu den oft anzutreffenden Managementstudiengängen mit Verwaltungsbezug verzeichnen die Verantwortlichen des Studiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung ein Defizit bei den Angeboten an juristischen Studiengängen mit Verwaltungsbezug. Obwohl sich in diesem Bereich nicht nur deutschland-, sondern europaweite Bedarfe und Chancen abzeichnen, ist die öffentliche Verwaltung mit Spezialistinnen und Spezialisten für Rechtsfragen unterbesetzt. Um diesem Mangel zu begegnen, wurde an der HWR Berlin Deutschlands erster anwendungsorientierter Masterstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung entwickelt. Ihm vorangestellt ist der Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.B.).

Er soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in der und für die öffentliche Verwaltung vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Der Studiengang eröffnet den Studierenden den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion der öffentlichen Verwaltung.

Gegenüber dem Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung besitzt dieses Programm eine ausgeprägtere juristische Schwerpunktsetzung. Es sollen Rechtsanwendungskompetenzen und neben einem hohen Verständnis für die Institution und Funktionsweise der rechtsstaatlich fundierten öffentlichen Verwaltung im politisch-administrativen System breite und vertiefte anwendungsorientierte Kenntnisse des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts vermittelt werden.

Hinzu kommen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung und Orientierung am Gemeinwohl sowie kognitive und soziale Kompetenzen. Diese Zusammenstellung von Fähigkeiten soll Absolventinnen und Absolventen für einen späteren beruflichen Einsatz in Staats- und Selbstverwaltungen, in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, aber auch privatwirtschaftlichen Unternehmen mit Verwaltungsbezug

befähigen. Alternativ soll das oben erwähnte Masterstudium angeschlossen werden können oder unter Anerkennung der juristischen Leistungsnachweise ein weiteres rechtswissenschaftliches Studium aufgenommen werden können.

Der Studiengang bereitet die Studierenden auf die gestaltende Rechtsarbeit in der öffentlichen Verwaltung sowohl in der Sachbearbeitung als auch in Führungsfunktionen vor, unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Einrichtungen auftreten. Der erfolgreiche Abschluss bewirkt gute Aufstiegschancen im gehobenen nichttechnischen Dienst. Außerdem eröffnet er die bildungstechnischen Voraussetzungen für den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst.

### **Studiengang 03**

Der weiterbildende Masterstudiengang wird von der „Berlin Professional School“ angeboten, dem Weiterbildungsinstitut der HWR Berlin. Er richtet sich vor allem an Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung und soll sie für gehobene und höhere Managementaufgaben sowie Führungstätigkeiten vorbereiten. Solche Aufgaben sieht die Hochschule in der Bewältigung zunehmend vernetzter und komplexer Problemlagen. In der öffentlichen Verwaltung sind in solchen Fällen interdisziplinäre Handlungsstrategien gefragt, die neben fundiertem Fachwissen auch umfassende methodische und persönliche Kompetenzen voraussetzen. Sie sollen im Studiengang Public Administration in kompakter Form auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und bei durchgehend hohem Praxisbezug vermittelt werden.

Der Masterstudiengang Public Administration ist ein Fernstudiengang im Blended-Learning-Format. Das bedeutet, dass sich online-gestützte Selbstlernphasen mit konzentrierten Präsenzphasen auf dem Campus der Berlin Professional School in Berlin Lichtenberg abwechseln. Mit den ausgeprägten Fernstudienelementen ist das Studienprogramm gut berufsbegleitend studierbar.

Nach erfolgreichem Abschluss wird der akademische Titel "Master of Public Administration" verliehen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01**

Nach Lektüre der Unterlagen entstand bei der Gutachtergruppe das Bild eines stimmigen Studiengangskonzeptes, das an aktuellen Entwicklungen im Fachgebiet Anteil nimmt und sie in angemessenen Umfang in die Konzeption einfließen lässt.

In den Gesprächen verfestigte sich der gute Gesamteindruck. Es handelt sich um ein ausgereiftes Konzept mit gut durchdachtem Curriculum. Früher ausgesprochene Auflagen wurden überzeugend erfüllt, die mit ihnen beschriebenen Mängel beseitigt. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass Anpassungen im Curriculum vorgenommen wurden. Insgesamt entspricht der Studiengang den Erwartungen, die an ihn zu richten sind. Die intendierten Lernergebnisse können mit dem hierzu entwickelten Curriculum gut erreicht werden.

Der Modulkatalog ist hinreichend ausführlich und genau. Die Ausstattung des Studiengangs ist geeignet. Alle übrigen Randbedingungen erscheinen unauffällig. Hervorzuheben sind weder besondere Schwierigkeiten, noch augenfälliges Entwicklungspotenzial.

### **Studiengang 02**

Der neu umbenannte Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung fokussiert gegenüber der früheren Ausrichtung seines Vorgängerkonzeptes „Recht/lus“ nicht länger in gleichem Umfang auf Vermittlung basaler Kenntnisse in den Bereichen des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts. Die umfassende Novellierung der Konzeption beruht auf einer neuen Zielrichtung, wonach die Absolventinnen und Absolventen nun konkret auf eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder in öffentlichen Unternehmen vorbereitet werden sollen.

Im Zentrum des Studiengangs stehen der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen für die Bewältigung vielgestaltiger Problemlagen bei der Rechtsanwendung auf der Ebene einer gehobenen selbständigen Sachbearbeitung. Die dafür erforderlichen administrativ-exekutiven, aber auch kommunikativ-kooperativen und sozialen Kompetenzen sollen vermittelt werden.

Die Tätigkeitsfelder der Öffentlichen Verwaltung, auf die der Studiengang abzielt, umfassen neben der Staats- und kommunalen Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie auch privatwirtschaftliche Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleistende für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

Das Konzept erschien der Gutachtergruppe passend zu dieser Zielrichtung etwas „traditioneller“ als der zuvor erwähnte Studiengang "Verwaltungsinformatik". Die Profilschärfung in Richtung einer Ausbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts erscheint sinnvoll. Der anspruchsvolle Weg erscheint zielführend für den Arbeitsmarkt, für den das Programm ausbilden will.

Die früher sehr hohe Quote Lehrbeauftragter konnte spürbar zugunsten hauptamtlich lehrender Dozentinnen und Dozenten verringert werden. Das ist aus Sicht der Gutachtergruppe als sehr gute Entwicklung hervorzuheben, denn es erschien ihr zwar als erforderlich, aber nicht als eine einfache Aufgabe, Professorinnen und Professoren zu gewinnen.

### **Studiengang 03**

Studierende des Masterstudiengangs sollen auf die kompetente Wahrnehmung von Leitungsfunktionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene vorbereitet werden. Mit ihrem aktiven, fachlich fundierten und ergebnisorientierten Handeln sollen sie die Entwicklung hin zu innovativen, leistungsfähigen und effizienten Verwaltungsstrukturen gestalten können. Für die Bewältigung von zunehmend vernetzten und komplexen Problemlagen sollen ihnen auf Basis von

fundiertem Fachwissen sowie umfassenden methodischen und persönlichen Kompetenzen interdisziplinäre Handlungsstrategien vermittelt werden.

Dieser hohe Anspruch kann nach Ansicht der Gutachtergruppe mit der Konzeption des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs erfüllt werden. Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden hinterließen bei der Gutachtergruppe den Eindruck einer gut durchdachten und stimmig aufgestellten Konzeption. Die zur Durchführung des im Blended-Learning-Format angelegten Studienprogramms nötigen Ressourcen sind weitgehend vorhanden und gut ausgeprägt.

Lern- und Prüfungsformen sind dabei in der Praxis des Studiums sehr vielfältig angelegt, was die Gutachtergruppe als besondere Stärke der Konzeption bewertet. Die zeitgemäße Aufbereitung der Studieninhalte in der Lernplattform Moodle – bspw. mit professionell erstellten Lehrvideos – ist auch für die neu zu implementierenden Wahlmodule zu empfehlen.

Auf die besonderen Bedingungen eines Weiterbildungsstudiums hat sich das Weiterbildungsinstitut der HWR Berlin gut eingestellt. Entwicklungspotenzial wurde bei der online-Verfügbarkeit wissenschaftlicher Literatur ausgemacht.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

#### Sachstand/Bewertung

In diesem Akkreditierungsverfahren sind drei Programme gebündelt. Darunter befinden sich zwei Programme, mit denen ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 14 I Studien- und Prüfungsordnung Verwaltungsinformatik, SPO-VI; § 23 Studien- und Prüfungsordnung Recht der öffentlichen Verwaltung, SPO-RöV). Weder die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RPO) der aktuell gültigen Fassung (siehe dazu Kapitel 3.1 dieses Gutachtens) noch die speziellen Studienordnungen enthalten eine Zugangsregelung.

Für die beiden Bachelorprogramme bestehen zwar spezifische Zugangs- und Zulassungssatzungen (Band III, Anlage 3.4 und Band IV, Anlage 4.4), dort sind jedoch keine fachlich-inhaltlichen Beschränkungen für den Zugang zu einem der Bachelorprogramme festgelegt. Vielmehr wird ausdrücklich betont, dass eine Hochschulzugangsberechtigung „sowie gegebenenfalls der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach der Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse“ ausreicht. Somit handelt es sich in beiden Fällen formal um einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Dies wird durch die Regelung in § 3 II RPO bestätigt.

Für die Zulassung zum weiterbildenden Masterprogramm ist gemäß § 2 ZuO-MPA (Zulassungsordnung für den MPA-Studiengang) der Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. Weitere qualitative Anforderungen an das vorangegangene Hochschulstudium sind nicht ausformuliert. Die Bedingung nach § 3 I BlnStudAkkV, dass es sich beim Abschluss des Masterstudiums um einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss handeln muss, ist jedoch erfüllt.

Die Regelstudiendauer beträgt bei den Bachelorprogrammen sieben Semester, in denen 210 Leistungspunkte erlangt werden können (§§ 4 I, SPO-IV, SPO-RöV). Sie sind folglich als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Die Festlegung der Regelstudienzeiten in den Bachelorprogrammen erfolgte innerhalb der nach § 3 II 1 BlnStudAkkV zulässigen Spanne.

Im Masterprogramm beträgt die Regelstudiendauer nach § 4 I SPO-MPA vier Semester und es werden 90 Leistungspunkte erlangt. Da es sich nicht um ein konsekutives Studienprogramm handelt, ist die Regelung in § 3 II S. 3 BlnStudAkkV nicht einschlägig, wonach die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre nicht überschreiten darf. S. 4 der Regelung erlaubt zudem kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung. Das weiterbildende Masterstudium ist in § 4 IV SPO-MPA als berufsbegleitendes Studium ausgewiesen, jedenfalls kann es in diesem Studienmodus absolviert werden.

Weil die übrigen in § 3 II, III BlnStudAkkV genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind (kein künstlerisches Kernfach an einer Kunst- und Musikhochschule oder ein theologisches Vollstudium vorliegen) sind diese besonderen Bestimmungen nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin vom 16.09.20219. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [https://gesetze.berlin.de/perma?j=HSchulQSAkkV\\_BE](https://gesetze.berlin.de/perma?j=HSchulQSAkkV_BE)

## 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II BlnStudAkkV befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Die Regelungen sind daher nicht für die Bachelorprogramme dieses Clusters einschlägig.

Dem Masterprogramm aus diesem Akkreditierungscluster ist keine der in § 4 I S. 1 BlnStudAkkV erwähnten Eigenschaften zugeordnet. Dies ist ausweislich der als „Kann-Regelung“ ausformulierten Bestimmung auch nicht nötig.

Beim Masterprogramm handelt es sich ausweislich der Regelungen in § 1 I SPO-MPA, § 2 I ZulO-MPA um einen weiterbildenden Masterstudiengang im Sinne von § 10 V Berliner Hochschulgesetz. Die nach § 4 II S. 1 BlnStudAkkV erforderliche Festlegung ist erfolgt. Die nach § 3 II BlnStudAkkV ausdrücklich nur für konsekutive Studiengänge formulierten Vorgaben zur (Gesamt-)Regelstudienzeit gelten über § 4 II auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Da sich die Verweisung auch auf die Ausnahmeregelung zu kürzeren und längeren Regelstudienzeiten aus § 3 II S. 4 erstreckt und es sich um ein berufsbegleitendes Fernstudium handelt, kommt es hier nicht auf die Einhaltung der üblichen Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium an. Zu welchem Qualifikationsniveau und zu welchen Berechtigungen der Abschluss dieses weiterbildenden Masterstudiums führt, lässt sich anhand der Angaben im Selbstbericht sowie den Ordnungen aus formaler Sicht nicht prüfen.

Alle Programme sehen die Anfertigung einer Abschlussarbeit vor. § 29 RPO regelt wesentliche Elemente wie Zweck und Ausprägung der Abschlussarbeiten übergreifend. Die Abschlussarbeiten sind dadurch charakterisiert, dass zu ihrer Anfertigung eine Zulassung erforderlich ist, die gemäß § 29 III b) RPO erst erteilt werden darf, wenn alle in den Studien- und Prüfungsplänen bestimmten, vor der Abschlussprüfung abzulegenden studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind und die damit verbundenen Leistungspunkte nachgewiesen werden können.

§ 9 SPO-VI beschreibt die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die aus der Bachelorarbeit und einer mündlichen Bachelorprüfung besteht. Zur Bachelorarbeit kann gemäß § 10 SPO-VI nur zugelassen werden, wer (aus insgesamt 30 Modulen) die Module 1 bis 25 und das Praktikum bestanden hat. Somit handelt es sich bei der Bachelorarbeit um eine Abschlussarbeit im Sinne von § 4 III BlnStudAkkV. Die Qualifikationsziele dieses Abschlussmoduls (Modul 30) sind ausweislich der Modulbeschreibung (Band III, Anlage 3.10.1) in dem Sinne geregelt, dass mit der Abschlussarbeit die Fähigkeit nachzuweisen ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Prägnanter ist dieses Ziel der Bachelorarbeit aus der Vorgabe von § 4 III BlnStudAkkV durch die Regelung in § 19 I SPO-RöV formuliert. Zur Bachelorprüfung kann in diesem Studiengang nur zugelassen werden, wer die in § 18 SPO-RöV genannten Bedingungen erfüllt. Darunter sind – je nach Bildungsziel mit Laufbahnbefähigung oder ohne – der erfolgreiche Abschluss der weit überwiegenden Teile aller jeweils vorgesehenen Module aufgeführt. Es handelt sich somit auch in diesem Fall bei der Bachelorarbeit um eine Abschlussarbeit.

Für die Regelung der Masterarbeit im weiterbildenden Masterprogramm verweist die fachspezifische Regelung § 7 SPO-MPA in vielerlei Hinsicht auf die allgemeinen Regelungen aus der RPO. Die Eigenschaft als Abschlussarbeit wird in den fachspezifischen Regelungen nicht erneut hervorgehoben. Sie ergibt sich jedoch mit hinreichender Klarheit aus § 29 RPO, ebenso wie das Qualifikationsziel der Abschlussarbeiten.

Die in § 4 III StudAkkVO genannten Bedingungen sind daher – formal – vollständig erfüllt.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStudAkkV](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 5 BlnStudAkkV betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher für die Bachelorprogramme nicht einschlägig.

Wie bereits im Kapitel zu § 3 erwähnt, ist der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss geknüpft (§ 2 I ZulO-MPA). Diese Regelung fordert auch eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Beide Bedingungen sind für das weiterbildende Masterstudium in Übereinstimmung mit § 5 I BlnStudAkkV geregelt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 14 I SPO-VI, § 23 SPO-RöV und § 9 SPO-MPA wird jeweils nur ein Grad verliehen. Bei den Bachelorprogrammen ein Bachelor of Arts für den Studiengang Verwaltungsinformatik und ein Bachelor of Laws für den Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“. Der Abschlussgrad des weiterbildenden Masterprogramms ist ein Master of Public Administration.

Gemäß § 6 II Nr. 1 BlnStudAkkV kann ein Bachelor of Arts für Programme aus der Fächergruppe der Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen vergeben werden. Welche der erwähnten Gruppen der Studiengang Verwaltungsinformatik unterfallen soll, erläutert die Hochschule in ihren Unterlagen nicht. Auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Modulbezeichnungen ergibt keine offensichtliche Antwort auf die Frage, ob das Programm Verwaltungsinformatik einer der genannten Gruppen zuzuordnen ist. Da sich das Programm allerdings auch nicht eindeutig einer anderen in § 6 II BlnStudAkkV genannten Gruppe zuordnen lässt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Abschlussbezeichnung um eine zulässige Wahl handelt.

§ 6 II Nr. 4 BlnStudAkkV ordnet den Bachelor of Laws Programmen der Fächergruppe der Rechtswissenschaften zu. Ein Blick ins Modulhandbuch (Band III, Anlage 4.10) gibt Gewissheit, dass es sich bei diesem Programm um eines aus der Fächergruppe der Rechtswissenschaften handelt. Die überwiegende Anzahl und das größte Gewicht in Leistungspunkten entfällt auf Module mit rechtlichen und rechtswissenschaftlichen Inhalten.

Der Master of Public Administration ist in der Auflistung von § 6 II BlnStudAkkV nicht aufgeführt. Weiterbildende Studiengänge sind an diese Auflistung nach § 6 S. 7 BlnStudAkkV nicht gebunden.

Danach erscheinen alle vorgesehenen Abschlussbezeichnungen zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person die das Studium abschließt Anspruch nach § 34 II RPO. Aus formaler Sicht erschöpft sich die Prüfung von § 6 IV BlnStudAkkV in dieser Feststellung.

Der Akkreditierungsrat fordert jedoch nach seiner bisherigen Entscheidungspraxis auch eine inhaltliche Prüfung anhand eines exemplarischen Diplomanhangsdokuments. In einem späteren Abschnitt des Verfahrens reichte die Hochschule die passenden Dokumente nach. Sie sind im Band III, Anlage 3.6, Band IV, Anlage 4.6 und Band V, Anlage 5.6 enthalten. Die Hochschule verwendete die aktuell von HRK und KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage und hat passende Auskünfte über das jeweilige Studium eingetragen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind ausweislich der Regelungen in § 6 RPO, § 4 I SPO-VI, § 4 I SPO-RöV, § 4 SPO-MPA der Studien- und Prüfungspläne in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Modulhandbüchern (Band III, Anlage 3.10.1, Band IV, Anlage 4.10, Band V, Anlage 5.10) ist für sämtliche Module eine Dauer von einem Semester oder einem Zeitraum angegeben, der nicht über ein Semester hinausgeht (bei Praktika ist die Dauer in Wochen angegeben). Sämtliche Module sind also so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Sie stehen damit im Einklang mit der Regelung aus § 7 I BlnStudAkkV.

Jede der einzelnen Modulbeschreibungen enthält Angaben zu Inhalten, Qualifikationszielen, Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte zur Vergabe von Leistungspunkten, den (Angebots-)Turnus, Workload und Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer. Somit entsprechen diese Kategorien exakt den in § 7 II BlnStudAkkV vorgesehenen Pflichtangaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Gemäß § 6 I RPO hat ein Modul in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Die Module der Programme sind dieser allgemeinen Regelung entsprechend sehr gleichmäßig zugeschnitten, mit Ausnahme von einzelnen Modulen wie der Praktika, zweier Projektmodule im



Masterstudiengang und der Abschlussarbeiten umfasst jedes Modul fünf oder sechs Leistungspunkte.

Jedes Semester der Programme umfasst nach den Studienplänen (Band III, Anlage 3.1.1, Band IV, Anlage 4.1.1, Band V, Anlage 5.1) genau 30 Leistungspunkte. Damit entspricht jedes der Programme der Anforderung aus § 8 I S. 2 BlnStudAkkV, wonach „je Semester [...] in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen“ sind.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 6 V RPO ausdrücklich an erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen gekoppelt, wodurch die Bedingung aus § 8 I S. 4 BlnStudAkkV erfüllt ist. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen können, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 4 I SPO-VI oder § 4 I SPO-RöV 210 Leistungspunkte vergeben. Weil der Zugang zum Masterprogramm an den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsbefähigenden Hochschulstudiums gekoppelt ist (siehe dazu Kapitel zu § 5) und im Masterstudium selbst nach § 4 I SPO-MPA im Regelfall 90 Leistungspunkte vergeben werden, resultieren insgesamt im Regelfall 300 ECTS-Leistungspunkte. Die Anforderungen aus § 8 II StudAkkVO sind daher sämtliche Programme erfüllt.

Auf die Bachelorarbeit entfallen davon gemäß den Studien- und Prüfungsplänen jeweils 12 Leistungspunkte und auf die Masterarbeit gemäß 15 Leistungspunkte, sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 BlnStudAkkV erfüllt ist.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für die hiesigen Studiengänge nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 25 RPO regelt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Anerkennung und Anrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Studien- oder Prüfungsleistungen im In- oder Ausland erbracht wurden, nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. Das Gesetz ratifiziert den völkerrechtlichen Vertrag. Daher ist davon auszugehen, dass die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Übereinstimmung mit der Übereinkunft erfolgen soll.

Darüber hinaus soll auch die Anerkennung von im Inland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach denselben Regeln erfolgen, die von der sog. Lissabon-Konvention nicht erfasst sind.

§ 25 I RPO enthält die Festlegung, dass alle bereits erworbenen Kompetenzen anerkannt werden müssen, denen gegenüber keine wesentlichen Unterschiede (im Hinblick auf die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen) von der Hochschule nachgewiesen werden können. Die „Beweislast“ ist dabei ausdrücklich der Hochschule zugeordnet.

§ 25 II RPO verweist im selben Zusammenhang zudem auf § 23a BerlHG, der die Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen zum Gegenstand hat. Dort ist die Anrechnung aller „vergleichbaren“ Studienleistungen an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen unterschiedslos vorgesehen. Hinsichtlich des außerhochschulischen Kompetenzerwerbs ist die Beschränkung der Anrechnungsfähigkeit auf bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte festgelegt.

Aus Sicht der Akkreditierung ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 BlnStudAkkV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule kooperiert nicht mit anderen Einrichtungen, um eines der Studienprogramme durchführen zu können. Deshalb sind im Selbstbericht keine Angaben zu diesem Aspekt zu finden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 BlnStudAkkV](#)) Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei keinem der vorgelegten Studienprogramme handelt es sich um eines, das mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

#### 2.1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

##### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Ziele von Studienprogrammen der HWR Berlin sind in einer sehr abstrakten Fassung bereits in § 3 RPO erwähnt. § 3 II RPO differenziert hierbei zwischen Bachelor- und Masterprogrammen: *„In fachlicher Hinsicht soll Bachelorstudierenden eine wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbstständig tätig zu werden. Masterstudierende sollen darüber hinaus vertiefende oder verbreiternde wissenschaftliche Kenntnisse und einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangen“.*

Eine feinere Auflösung studiengangsspezifischer Zielsetzungen erfolgt in allen drei Programmen in der jeweils einschlägigen SPO. Zudem erfolgt im Antragstext eine Darstellung der intendierten Lernergebnisse anhand des Deutschen Qualifikationsrahmens.

##### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Studiengang 01

##### Sachstand

§ 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Verwaltungsinformatik beschreibt die „besonderen Ziele des Studiengangs“ wie folgt (Band III, S. 35):

*„Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Verwaltungsinformatik unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.*

*Die Studierenden sollen eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik erhalten, die sie befähigt, als Fach- und Führungskräfte im Tätigkeitsfeld „Planung, Implementation und Organisation des Betriebs informationstechnischer Systeme“ kompetent und verantwortlich zu arbeiten. Das Tätigkeitsfeld umfasst dabei die Staats- und Kommunalverwaltung, öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Nonprofit-Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.*

*Ziel des Studiums ist insbesondere die Einsatzfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen:*

- *bei der Gestaltung, dem Betrieb und der Anpassung umfangreicher, auch multimedialer informationstechnischer Systeme, insbesondere auch von Fachanwendungen für die öffentliche Verwaltung,*
- *in der Konzeption und Einführung IT-unterstützter Geschäftsprozesse für die öffentliche Verwaltung,*

- *in der Unterstützung von typischen IT-Managementaufgaben, wie z. B. im IT-Projektmanagement, Anforderungsmanagement, bei Innovationsvorschlägen, Strategie- und Sicherheitskonzepten,*
- *in der Wahrnehmung ihrer Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen).*

*Der Studiengang berücksichtigt das Konzept Gender Mainstreaming und greift die aus diesem Konzept entwickelten Fragestellungen in allen Modulen auf.“*

In diesem Studienprogramm sind „besondere Studienziele“ zusätzlich in § 3 der spezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung in derzeit identischem Wortlaut aufgeführt.

In einer kürzeren Zusammenfassung werden diese in den genannten Ordnungen festgelegten Qualifikationsziele im Antragstext wiederholt. Hinzu kommt dort die Beschreibung anhand der im Deutschen Qualifikationsrahmen vorgesehenen Kompetenzfelder. Es werden folgende Rubriken erwähnt:

- *„fachliche Kompetenzen (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis),*
- *kognitive Kompetenzen (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit) sowie*
- *methodischen Kompetenzen (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein).“*

Darüber hinaus sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- *„soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Team- und Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft) und*
- *berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studienganges). Ebenso wird eine*
- *Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung) und eine*
- *Sensibilität für das „Öffentliche“ der Tätigkeit (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen Sektor) über den Studiengang angeregt.*

*Instrumentale und systemische Kompetenzen zur beruflichen Wissensanwendung, Problemlösung und Argumentation in ihrem Fachgebiet werden im 21-wöchigen Praktikum (sechstes Semester) durch Anwendung der erworbenen Kompetenzen schon vor dem Übergang in den Beruf erlebbar. Die im Studium erworbenen kommunikativen und sozialen Kompetenzen legen Grundlagen für ein verantwortungsvolles Arbeiten in der Berufswelt, auch in Teams“ (vgl. Band I, S. 13, 14).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter einem Studiengang „Verwaltungsinformatik“ verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.

Durch die Nennung zentraler Studiengangsziele in der Ordnung wird ein Anliegen erfüllt, das in der Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats aus den Regelungen in der Akkreditierungsverordnung abgeleitet wird: Die interessierte Öffentlichkeit, zu denen insbesondere Studieninteressierte gehören, Studierende und auch die Lehrenden verfügen über eine verbindliche Grundlage,

welche die „learning outcomes“ des Studienprogramms umreißt. Die Ziele der Hochschulbildung sind auf diese Weise sehr „transparent“. Das wird als positiv bewertet.

Die Darstellungen in den verschiedenen Quellen widersprechen einander nicht, sondern stellen nur auf unterschiedliche Aspekte derselben Sache ab. Die im Zeitpunkt der Begehung noch aktuelle Nennung der intendierten Lernergebnisse (in § 2 der SPO, vgl. Band III, S. 21) ist mit der ab Sommersemester 2022 gültigen Fassung der SPO in § 3 identisch. Eine Wiederholung derselben Ziele in einer anderen Ordnung, hier dem Entwurf der Zugangs- und Zulassungsordnung, erscheint entbehrlich. Sie birgt das Risiko, dass zukünftig verschiedene Fassungen zum selben Regelungsgehalt entstehen.

Im Zeugnis-Ergänzungsdokument sind in der englischsprachigen Variante im Kapitel 4.2 Angaben zu den „Programme Learning Outcomes“ enthalten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02

### Sachstand

§ 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung beschreibt die „Ziele des Studiengangs“ wie folgt (Band IV, S. 19):

*„Das Studium eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion der öffentlichen Verwaltung und vermittelt im Regelfall die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.“*

*Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in der und für die öffentliche Verwaltung vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.*

*Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:*

- *Problemlösungsfähigkeit in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch Rechtsanwendung,*
- *Vertiefte anwendungsorientierte Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts,*
- *Hohes Verständnis für die Institution und Funktionsweise der rechtsstaatlich fundierten öffentlichen Verwaltung im politisch-administrativen System,*
- *Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am*
- *Gemeinwohl,*
- *Wissen über gesellschaftliche Rahmenbedingungen.*

*Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken, besondere Bedeutung zu. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere*



*die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen.“*

In einer kürzeren Zusammenfassung werden diese in der Ordnung festgelegten Qualifikationsziele im Selbstbericht der Hochschule wiederholt (vgl. Band I, S. 21). Hinzu kommt dort die Beschreibung anhand der im Deutschen Qualifikationsrahmen vorgesehenen Kompetenzfelder. Es werden folgende Rubriken erwähnt (vgl. Band I, S. 21, 22):

- *fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis);*
- *kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);*
- *methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);*
- *soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Team- und Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft);*
- *berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studienganges)*
- *Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung)“.*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter einem Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.

Durch die Nennung zentraler Studiengangsziele in der Ordnung wird ein Anliegen erfüllt, das in der Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats aus den Regelungen in der Akkreditierungsverordnung abgeleitet wird<sup>2</sup>: Die interessierte Öffentlichkeit, zu denen insbesondere Studieninteressierte gehören, Studierende und auch die Lehrenden verfügen über eine verbindliche Grundlage, welche die „learning outcomes“ des Studienprogramms umreißt. Die Ziele der Hochschulbildung sind auf diese Weise sehr „transparent“. Das wird als positiv bewertet.

Die Darstellungen in den verschiedenen Quellen widersprechen einander nicht, sondern stellen nur auf unterschiedliche Aspekte derselben Sache ab. Im Zeugnis-Ergänzungsdokument sind in der englischsprachigen Variante im Kapitel 4.2 Angaben zu den „Programme Learning Outcomes“ enthalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>2</sup> Vgl. „FAQ“ 16.8: <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>

## Studiengang 03

### Sachstand

§ 3 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Public Administration beschreibt die „Ziele des Studiengangs“ wie folgt (Band V, S. 17):

*„Mit dem Masterstudiengang soll ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Der Studiengang bildet für Führungsaufgaben auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene und für die anspruchsvolle Sachbearbeitung auf gehobener / höherer Ebene in der öffentlichen Verwaltung aus und knüpft mit seinen implementierten Qualifikationszielen an die Berufserfahrung der Studierenden an.*

*Ziel des Studiengangs ist es, Studierende auf die kompetente Wahrnehmung von Leitungsfunktionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene vorzubereiten oder sie in ihren Führungskompetenzen zu stärken, die mit ihrem aktiven, fachlich fundierten und ergebnisorientierten Handeln die Entwicklung hin zu innovativen, leistungsfähigen und effizienten Verwaltungsstrukturen gestalten. Die Studierenden sollen ihre Selbstlern- und Reflexionskompetenz im Sinne eines positiv-kritischen Pragmatismus erhöhen und so die Lernfähigkeit der Verwaltung als Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Gestaltungsfunktion in der Schnittstelle zwischen Gesellschaft und Staat steigern. Zudem sind für die Bewältigung von zunehmend vernetzten und komplexen Problemlagen interdisziplinäre Handlungsstrategien gefragt, die neben fundiertem Fachwissen umfassende methodische und persönliche Kompetenzen voraussetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in Kommunikation mit anderen Personen neue Problemlagen zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und angemessen zu entscheiden.*

*Folgende konkrete Qualifikationsziele sollen durch das Studium erworben werden:*

- *Public Service Values (u.a. Bekenntnis zu demokratischen Werten und einer solidarischen Gesellschaft, Gemeinwohlorientierung, Verantwortungsbewusstsein, Ethik, Transparenz von Entscheidungen, Führung),*
- *fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis),*
- *kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Analyse- und Transferfähigkeit),*
- *methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein),*
- *Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten),*
- *personale/soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Führen und Fördern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs,*
- *Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde; Gestaltungswille; Innovationsfreudigkeit; Eigeninitiative; Ziel- und Ergebnisorientierung),*
- *Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit, die Zivilgesellschaft und das Spannungsverhältnis,*
- *von Mission und Ökonomie (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen).“*

Im Selbstbericht werden diese Qualifikationsziele zitiert (Band I, S. 28).

Wodurch die Konzeption gezielt an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden anknüpft, die über eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung verfügen müssen, wird im Selbstbericht nicht bei der Beschreibung der intendierten Lernergebnisse erläutert. Darauf geht der Bericht bei der Schilderung des Konzeptes ein:

*„Der weiterbildende Masterstudiengang setzt im Blended Learning Format mit seinem integrierten Lernkonzept auf die Kombination verschiedener Lernmethoden, -theorien und -medien. Die für den angestrebten Kompetenzerwerb hinterlegte Modulkonzeption folgt im Wesentlichen dem Prinzip des Constructive Alignment mit einer darauf abgestimmten Vielfalt von Lehr-Lern-Elementen und Prüfungsformen. Sie knüpfen an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an und gewährleisten die Praxisrelevanz. Die Qualifikationsziele sind nach der Bloomschen Lernzieltaxonomie formuliert“ (Band I, S. 29).*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter einem Studiengang „Master of Public Administration“ verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Masterprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.

Durch die Nennung zentraler Studiengangsziele in der Ordnung wird ein Anliegen erfüllt, das in der Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats aus den Regelungen in der Akkreditierungsverordnung abgeleitet wird<sup>3</sup>: Die interessierte Öffentlichkeit, zu denen insbesondere Studieninteressierte gehören, Studierende und auch die Lehrenden verfügen über eine verbindliche Grundlage, welche die „learning outcomes“ des Studienprogramms umreißt. Die Ziele der Hochschulbildung sind auf diese Weise sehr „transparent“. Das wird als positiv bewertet.

Die Darstellungen in den verschiedenen Quellen widersprechen einander nicht, sondern stellen nur auf unterschiedliche Aspekte derselben Sache ab. Im Zeugnis-Ergänzungsdokument sind in der englischsprachigen Variante im Kapitel 4.2 Angaben zu den „Programme Learning Outcomes“ enthalten.

Unter Vorgriff auf die Überlegungen zur inhaltlichen Schlüssigkeit verlangt § 11 III S. 2 BlnStu-dakkV Feststellungen dazu, ob im weiterbildenden Masterprogramm die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt sind und das Konzept daran anknüpft. Der Selbstbericht äußert sich bei der Darstellung der Konzeption zu dieser Frage. Die Gutachtergruppe bestätigt anhand der Modulziel- und Inhaltsbeschreibungen, dass die für dieses Programm entwickelten Module erkennbar die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigen und daran anknüpfen.

Zur formalen Frage der Zugangsbedingungen äußert sich der Bericht bereits im Kapitel 1.3.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.1.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)**

### **2.1.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Zulassungsentscheidungen zu allen Studiengängen dieses Cluster beruhen auf den für jedes Programm erlassenen Zugangs- und Zulassungsordnungen. Sie sind den Unterlagen beigelegt (siehe Band III, S 43 ff, Band IV, S. 39 ff, Band V, S. 24 ff). Bei beiden Bachelorprogrammen enthalten § 4 der Ordnungen den Hinweis auf die Hochschulzugangsberechtigung und einen unter Umständen notwendigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

---

<sup>3</sup> Vgl. „FAQ“ 16.8: <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>



Im Fall des Masterprogramms ist § 2 ZuO-MPA einschlägig, wie bereits in Kapitel 1.1 erwähnt. Es sind „der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“ notwendig. Kenntnisse der englischen Sprache sind nicht in der Zulassungssatzung erwähnt.

Auf den genannten Bedingungen baut das in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung dargestellte Curriculum auf. In einer Anlage zu jeder dieser Ordnungen ist ein tabellarischer Studienverlaufsplan angehängt. Er ist nach § 5 I SPO jeweils verbindlicher Bestandteil der Ordnung und deshalb auch den Unterlagen beigelegt (Band III, S. 4 und 32, Band IV, S. 4 und 14 f, Band V, S. 5 und 14).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Das Curriculum setzt an dem Niveau der für ein grundständiges Studium üblichen Voraussetzung einer Hochschulzugangsberechtigung an. Innerhalb des siebensemestrigen Vollzeitprogramms sollen in insgesamt dreißig Modulen Grundlagenkenntnisse auf den Gebieten der technischen und angewandten Informatik und Grundlagenwissen aus den für eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung essenziellen Fächern Recht, Wirtschafts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft sowie der Soziologie und Psychologie vermittelt werden.

*„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die Praxis und aktuellen Entwicklungslinien zum Themenfeld der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Vermittelt werden die erforderlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen wie Grundlagen in der Programmierung und Softwareentwicklung, in Betriebssystemen, Datenbanksystemen, IT-Infrastrukturen und in E-Government. Letzteres umfasst ein Verständnis für Verwaltungshandeln. Projekt- und Prozessmanagement, Grundlagen zur Vergabe für IT-Systeme tragen dem vorherrschenden Vorgehen der öffentlichen Verwaltung zur Digitalisierung der Verwaltung Rechnung. Die von den Graduierten in Verwaltungsinformatik häufig eingeforderte Mittlerrolle zwischen Verwaltungsfachpersonal und IT-Fachpersonal wird durch die Förderung von „soft skills“ wie Kommunikationsfähigkeit – etwa explizit im Modul Sozialwissenschaften I – unterstützt“ (Band I, S. 15).*

Die Verantwortlichen halten bestimmte Methodenkenntnisse für besonders wichtig im Bereich der angestrebten Berufsfelder. Hierzu zählen sie „Algorithmen erstellen, Codieren, Strukturanalysen, Projekt- und Geschäftsprozessmanagement und Rechtsanwendung“ (vgl. Band I, S. 14). Deshalb ist für diese Inhalte im Curriculum viel Zeit eingeplant.

Das Lehrangebot umfasst neben seminaristischen Lehrvorträgen Seminare, Übungen und ein über zwei Semester laufendes Projekt, das über eine binnenkonsequente Verknüpfung verfügt (Module 20 und 21 im vierten und fünften Semester).

Im Studienverlauf steigen zum einen die fachlichen und interdisziplinären Anforderungen und solche an das Anfertigen längerer wissenschaftlicher Ausarbeitungen. Außerdem werden Selbstorganisation und soziale Kompetenzen immer stärker gefordert.

Der Pflichtbereich der höheren Semester sieht ebenso wie der Wahlbereich vertiefende Module vor. Die gegebenen Wahlmöglichkeiten lassen eine individuelle Ausrichtung des Studiengangs zu. Es kann ein Schwerpunkt in der „Informatik“ oder in der „Verwaltung“ gesetzt werden (vgl. Band I, S. 15). Die Wahlmodule sind in den Studienverlaufsplänen mit „WP“ gekennzeichnet und stehen sich als Alternativen gegenüber. Dies wird auch anhand der Nummerierung der Module (22a, 22b sowie 25a, 25b) deutlich.

Im sechsten Semester ist ein dem Praktikum vorgesehen (§ 4 V SPO-VI, § 2 I PraktO-VI). Für das Praktikum besteht eine fachspezifische Ordnung (Band III, S. 50 ff; PraktO-VI, die ebenso wie die SPO-VI eine eigene Vorschrift mit den Ausbildungszielen enthält (§ 2 PraktO-VI). Es wird

von der Hochschule nicht nur detailliert geregelt, sondern auch durch ein Modul „Verwaltungs-informatik in der Praxis“ flankiert.

*„Ziel des Praktikums ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden und zur Gestaltung der theoretischen Studienanteile anregen“ (Band I, S. 15).*

Das siebte Semester sieht neben der Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten zwei weitere Module mit stärker geblockten Lehrveranstaltungen vor. Die Bachelorarbeit ist dabei in ein Modul eingebettet, das ein Examinatorium und eine mündliche Prüfung vorsieht. Es umfasst insgesamt 15 Leistungspunkte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Modulkonzept erschien der Gutachtergruppe im Wesentlichen nachvollziehbar und sinnvoll aufgebaut. Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -Bezeichnung sind mit ihm in stimmiger Weise umgesetzt.

Im Detail gab es einige Nachfragen zur Abfolge einzelner Module und ihrer Anordnung im Semesterplan. Beispielsweise die Anordnung des BWL I-Moduls erst im dritten Semester oder die frühe Einführung in die Verwaltungswissenschaft vor dem erst im vierten Semester angeordneten Modul Verwaltungsrecht wurden mit den Programmverantwortlichen diskutiert. Daneben wurden die Beziehungen zwischen den erkennbar aufeinander aufbauenden Modulen (wie BWL I und II, Sozialwissenschaften I und II usw.) erörtert.

Auch einzelne Qualifikationszielbeschreibungen standen zur Debatte. Aus der Modulbeschreibung des Moduls 23, „Öffentliches Haushaltswesen“, wurde beispielsweise das Lernergebnis „Beherrschen des Zuwendungsrecht sowie die einschlägigen haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen...“ diskutiert. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass dieses Module wie die meisten anderen Module auch, lediglich sechs Leistungspunkte umfasst. Die Verantwortlichen argumentierten für den gewählten Aufbau des Curriculums und den Zuschnitt der Module einschließlich des Verhältnisses von Qualifikationszielen und Studieninhalten. Dadurch konnte die Gutachtergruppe ihren Eindruck festigen, dass der Studienaufbau in vielerlei Hinsicht gut durchdacht ist, auch wenn die Gutachtergruppe nicht von jedem Detail vollkommen überzeugt werden konnte. Auch die Verantwortlichen ließen erkennen, dass hier und dort der Wunsch nach kleineren Präzisierungen aus ihrer Sicht nachvollziehbar erscheint.

Sie sollten im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses einfließen. Die Abweichungen von einem gedachten Idealzustand des Studienaufbaus sind nach Ansicht der Gutachtergruppe jedoch nicht so gravierend, dass die empfohlenen Überprüfungen auf Stimmigkeit und punktuellen Nachschärfungen einer von außen zu erfolgenden Kontrolle bedürfen.

Umfang und Art der bestehenden Wahlmöglichkeiten werden als sinnvoll und richtig, aber auch nicht als außergewöhnlich innovativ bewertet.

Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich, dass im gesamten Studiengang eine große Bandbreite von Lehr- und Lernformen zum Einsatz kommt. Einen guten Überblick gewährt die zitierte Studienverlaufstabelle, da dort die Unterrichtsformen der Modulbestandteile und die Prüfungsformen jedes Moduls sowie ihr Charakter als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ausgewiesen sind. Das Studium eröffnet in angemessenem Umfang Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 02

### Sachstand

Im Grundmodell ist der Studiengang als siebensemestriges Vollzeit-Studium angelegt. Das Curriculum setzt ebenfalls an dem Niveau der für ein grundständiges Studium üblichen Voraussetzung einer Hochschulzugangsberechtigung an.

In 27 Modulen wird Grundlagenwissen in den für eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung essenziellen Fächern der Rechts- der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften vermittelt. Mittels zweier Wahlpflichtmodule können die Studierenden eine gewisse Profilbildung in Richtung „IT-Recht und Legal Tech“ oder für Haftungsfragen im Öffentlichen Recht vornehmen. Dafür sind die Module 11a und 11b – bereits im zweiten Semester – vorgesehen. Auch die Praxismodule (Module 19 und 26) zu je 30 Leistungspunkten sind für eine individuelle Ausrichtung des Studiums geeignet. Sie sind in der Standardvariante (nach § 3 II der studiengangsspezifischen Praktikumsordnung, Band IV, S. 46 ff) im vierten und sechsten Semester vorgesehen.

Vor allem in den Praxismodulen berücksichtigt das Studium die *„aktuellen Entwicklungslinien der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Unternehmen. Vermittelt werden die erforderlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen wie Gesetzesanwendung, das Beherrschen administrativer und wirtschaftlich relevanter Entscheidungsformen, aber auch die in der Rechtsanwendungspraxis wichtigen „soft skills“ wie Grundkenntnisse der Sozialpsychologie (Konfliktmanagement, Mediation, Verhandlungs- und Mitarbeiterführung sowie Kommunikationsfähigkeit und Rhetorik)“* (Band I, S. 22).

Die Rechtsfächer umfassen einen curricularen Anteil von mehr als 80 %. Dadurch werden die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllt. Sie fordern einen Anteil von Rechtsfächern, der mindestens bei 50 % liegen muss (vgl. Band I, S: 23).

Bemerkenswert sind die verschiedenen Varianten des Studiengangs. Aus der Vielzahl denkbarer Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums haben die Verantwortlichen zwei herausgegriffen und in den Ordnungen abgebildet. Zum einen handelt es sich um die Variante mit einem geregelten Auslandsstudienanteil. Die andere Variante zielt auf Studieninteressierte ab, die auf eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im Nichttechnischen Verwaltungsdienst (früher gehobener Verwaltungsdienst) gemäß § 15 I Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) verzichten wollen.

Diese Varianten verdienen einen Blick aus der Perspektive der Studierbarkeit (§ 12 V BlnStudAkkV) und ggf. der Regelung über den „besonderen Profilanpruch“ nach § 12 VI BlnStudAkkV. Deshalb sind sie im Selbstbericht der Hochschule in diesen Kapiteln hervorgehoben (vgl. Band I, S. 25, 26). Sie bedürfen aber auch einer Erwähnung bei der Schilderung des vorgesehenen Curriculums. In diesem Zusammenhang ist für die erste Variante auf die Regelung in § 13 V SPO-RöV zu verweisen. Dort ist das Curriculum mit „fakultativem Auslandsaufenthalt“ unter Verweis auf den alternativen Studienablaufplan in Anlage 2 der Ordnung erwähnt. Bestimmte Maßgaben sind bei Nutzung dieser Variante einzuhalten. Die Maßgaben gehen in einigen Punkten über die Anforderungen für den generell bestehenden Anrechnungsanspruch (bspw. aus § 25 RPO) hinaus. Andererseits ist die Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulen bei Einhaltung der genannten Bedingungen erleichtert, weil sie in diesen Fällen ohne einzelmodulbezogene Prüfung erfolgen kann.

Die zweite Variante ist in § 4 V SPO-RöV erwähnt: *„Das Studium kann auch ohne das zweite Pflichtpraktikum nach sechs Semestern abgeschlossen werden. In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben. Die in § 24 Abs. 2 Buchstabe i) vorgesehene Anerkennungsnotiz in Bezug auf die Laufbahnbefähigung entfällt.“* Der Gedanke des durch Entfall des zweiten Praktikums verkürzten Studiums wird auch in der studiengangsspezifischen Praktikumsordnung aufgegriffen: § 1 III PraktO legt fest: *„Die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung finden, soweit*

*sie nicht ausschließlich das Regelstudium betreffen, auch auf das sechssemestriges „Schnellstudium“ Anwendung“.*

Das letzte (sechste oder siebte) Semester sieht neben der Anfertigung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten zwei weitere Module vor. Die Bachelorarbeit wird flankiert von einem Examinatorium und einer mündlichen Prüfung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Gutachtergruppe bewertet die sehr starke Präsenz von Modulen mit Befähigungen zur Rechtsanwendung und hierzu passenden Inhalten als sinnvoll. Diesen Weg, die gewünschten Lernergebnisse und die Qualifikationsziele des Programms zu erreichen nimmt sie als einen anspruchsvollen Weg wahr. Zugleich bewertet sie ihn aber auch als besonders erfolgversprechend. In der Hinsicht, die Studierenden auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, für den es ausbilden soll.

Aus den Modulbeschreibungen ergibt sich, dass im gesamten Studiengang eine große Bandbreite von Lehr- und Lernformen zum Einsatz kommt. In diesem Studiengang sind manche Lehrveranstaltungen als „PCÜ“, PC-Seminar, ausgewiesen. Einen guten Überblick gewährt die Studienverlaufstabelle, da dort die Unterrichtsformen der Modulbestandteile und die Prüfungsformen jedes Moduls sowie ihr Charakter als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul ausgewiesen sind. Das Studium eröffnet in angemessenem Umfang Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Das weiterbildende Studienangebot soll mit dem 90 Leistungspunkte umfassenden Curriculum eine Befähigung auf Masterniveau im Bereich „Public Administration“ erzeugen. Es ist als viersemestriges Fernstudium in Form des sog. Blended Learnings konzipiert (vgl. § 4 SPO-MPA).

Das Fernstudium soll berufsbegleitend absolviert werden können, deshalb ist es nicht als Vollzeitprogramm (mit 30 Leistungspunkten je Semester) organisiert. Im ersten und letzten Semester sind dabei je 20, in den mittleren beiden 25 Leistungspunkte vorgesehen. Innerhalb der mittleren beiden Semester sind die vier Wahlpflichtmodule angesiedelt, die mit insgesamt 24 Leistungspunkten einen wichtigen Anteil am gesamten Studiengangskonzept haben.

Konkret vorgesehen sind im ersten Semester drei Module: ein einführendes Modul verfolgt vor allem eine erneute Ertüchtigung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums. Sinnvolles Zeit- und Selbstmanagement wird am Objekt aktueller Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung und aktueller Themengebiete der Verwaltungsmodernisierung vermittelt. Das Modul nimmt mit 10 Leistungspunkten die Hälfte der gesamten in diesem Semester vorgesehenen Studiendauer ein. Die zwei weiteren Module teilen sich die verbleibende Zeit. Gegenstand sind „Organisation und Finanzierung der Verwaltung“ sowie „Personal und Verwaltung“.

Im zweiten und dritten Semester sind die Module vorgesehen, aus denen sich die beiden vorgesehenen Wahlpflichtschwerpunkte zusammensetzen. Die Studierenden wählen aus vier Schwerpunkten zwei. Zur Auswahl stehen „Personal der öffentlichen Verwaltung im Wandel“, „Digitale Verwaltung und Verwaltungsinnovation“, „Bürokratie und Soziale Innovation“ sowie „Management in der Verwaltung“ (siehe Band V, S. 14). Jeder dieser Schwerpunkte besteht aus zwei Modulen (gem. § 5 SPO-MPA). Jedes enthält eine übergreifende Online-Einheit.



Im vierten Semester ist die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Sie umfasst 15 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum beträgt (gem. § 7 III SPO-MPA) vier Monate. Im abschließenden Semester ist neben dieser Arbeit eine „mündliche Masterprüfung“ vorgesehen, für die weitere fünf Leistungspunkte vergeben werden. § 7 VII SPO-MPA legt fest, dass die Dauer der mündlichen Masterprüfung in der Regel 60 Minuten beträgt, worin ein etwa 15-minütiger Vortrag der oder des Studierenden enthalten ist, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Eine eigene Lehrveranstaltung ist diesem Studienbestandteil nicht zugeordnet, was dagegenspricht, dass es sich um ein von der Abschlussprüfung abgrenzbares Modul handelt. Eine Modulbeschreibung für die im letzten Semester vorgesehenen Studienbestandteile fehlte in den ursprünglichen Unterlagen, wurde dann aber nachgereicht.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch und Englisch. Einzelne Module oder Modulteile können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt und geprüft werden. Daher sind auch manche Veranstaltungen oder Selbstlernmaterialien ganz oder teilweise in englischer Sprache vorgesehen. Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die konkrete Ausgestaltung.

Die Zugangs- und Zulassungsordnung enthält keine fachbezogene Beschränkung für den Zugang zum Studium und setzt somit keinerlei Kenntnisse auf dem Gebiet von Public Administration voraus. Auch die Art der „qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen“, die im Anschluss ans Erststudium erforderlich sind, ist nicht genannt. Kenntnisse der englischen Sprache sind in den Regelungen in der Zulassungssatzung nicht erwähnt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet das Studiengangskonzept grundsätzlich als überzeugend. Insbesondere die Breite des Angebots, die sich in den aufgefächerten Auswahlmöglichkeiten der beiden mittleren Semester zeigt, leistet einen wertvollen Beitrag, Studierende für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Ebenen und unterschiedlich ausgerichteten staatlicher Einrichtungen vorzubereiten.

Es wurde seit seiner Einführung 2009 in verschiedener Weise angepasst und hat dadurch seine Fähigkeit erhalten, den Studierenden das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in einem sich wandelnden Berufsumfeld zu ermöglichen. Hervorzuheben ist auch die durch Wahlmöglichkeiten verwirklichte Breite eines zielgruppengerechten Angebots.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollten methodische Kenntnisse im Lerngebiet des Public Managements auch auf guten Statistik-Kenntnissen beruhen, weil solche Kenntnisse für zukünftige Entscheidungsträger bedeutsam erscheinen. Angestrebt werden sollten keine Data Scientists, aber doch informierte Nutzer. In diesem Punkt könnten die Modulbeschreibungen aus dem obligatorischen Curriculum deutlicher machen, wo die passenden Kenntnisse vermittelt und die nötigen Kompetenzen erreicht werden.

Die Angabe des "Blended Learning" in einer Vielzahl der Module erscheint als recht abstrakt. In den Unterlagen und während der Begehung wurden die konzeptionellen Überlegungen mitgeteilt. Bspw. wird erläutert, dass die Lernplattform Moodle sowie digitale Kommunikations- und Arbeitsplattformen (z. B. Adobe Connect, Microsoft Teams, Big Blue Button) zum Einsatz kommen (Band I, S. 30). Was bleibt, ist die Empfehlung, den Studierenden das Konzept des Blended Learnings auch auf Basis der einzelnen Module konkret zu beschreiben.

In diesem Zuge sollte auch die Modulbeschreibung für die Masterarbeit ergänzt werden. Dieses Anliegen wird nicht als zwingende Akkreditierungsanforderung angesehen, in vielen anderen Fällen sind die Abschlussarbeiten ebenfalls nicht als Modul dargestellt. Weil das aber als wünschenswerte Form angesehen wird und zudem Übereinstimmung mit den anderen Studienprogrammen hergestellt würde, denen eine Modulbeschreibung der Abschlussarbeit nicht fehlt, wird die Vervollständigung des Konzepts empfohlen. In einem späteren Abschnitt des Verfahrens reichte die Hochschule die betreffende Modulbeschreibung nach.

Die Zugangsbedingungen sollten zudem präziser fassen, was als Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt wird. Dabei sollten auch die englischen Sprachkenntnisse nicht unerwähnt bleiben.

Dem Umfang von Kenntnissen kann mittels Beschreibung des Feldes und Zuordnung eines üblichen studentischen Arbeitsaufwands in ECTS-Punkten ein Maß gegeben werden. Sprachkenntnisse können auch nur empfohlen werden, falls des Englischen nicht mächtige Personen nicht ausgeschlossen sein sollen.

Auch ohne diese Maßgaben erscheint das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Verbesserungen erscheinen aber möglich, weshalb sie hier erwähnt sind.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept berücksichtigt vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Neben dem besser zu erläuternden Blended Learning-Konzept gibt es auch reine Online-Module, aber auch „echte“ Präsenzphasen an der Hochschule. Bei der Entscheidung über die Nutzung der Angebotsformats haben die Studierenden in einigen Fällen freie Auswahl. Durch diese Entscheidungsfreiheit sind sie aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und es eröffnen sich Freiräume für eine selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.1.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Bedingungen studentischer Mobilität werden im Selbstbericht studiengangsspezifisch aufbereitet (siehe Band I, S. 8). Als übergreifender Aspekt soll der Verweis auf die gemeinsamen Anerkennungsregel in § 25 RPO erfolgen, deren Erläuterung bereits im Kapitel 1.7 erfolgte.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal aller Studiengänge ist die Tatsache, dass sämtliche Module die Dauer von einem Semester nicht überschreiten (siehe Modulhandbücher und Studienverlaufspläne, bspw. Band III, S. 18, Band IV, S. 62 ff, Band IV, S. 5). Im Hinblick auf die studentische Mobilität bewirkt dieser Umstand, dass die Hochschule bei planmäßigem Studium theoretisch zu jedem Semesterende verlassen werden kann und die Fortsetzung des Studiums an der HWR ohne Zeitverlust am Ende desselben Semesters möglich ist.

Hochschulweit zur Unterstützung Studierender mit Interesse an einem Auslandsstudium tätig ist ein International Office. Eine übersichtliche Aufbereitung aller Kontaktmöglichkeiten und der verschiedenen Facetten, die ein studentischer Auslandsaufenthalt mit sich bringen kann, hält die Hochschule auf ihren Webseiten vor: <https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/serviceeinrichtungen/international-office/><sup>4</sup>.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 01**

###### **Sachstand**

Über die allgemeinen Regelungen und Einrichtungen hinaus werden die Möglichkeiten studentischer Mobilität auch auf Ebene der Studienprogramme gefordert. Die Hochschule erläutert das im Selbstbericht wie folgt (Band I, S. 15, 16):

---

<sup>4</sup> Abgerufen am 25.11.2021

*„Die „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verwaltungsinformatik“ (StuPO VI – Anlage 3.3.1) fördert die Mobilität im dritten und sechsten Fachsemester (vgl. § 2 V StuPO VI). Das dritte Semester umfasst nur Module, die auch in international verbreiteten Bachelorstudiengängen mit Ausrichtung Wirtschaftsinformatik gelehrt werden. Das sechste Semester sieht vor, dass Studierende, die ein Auslandspraktikum wählen die praktikumsbegleitende Lehrveranstaltung webbasiert belegen können.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Im Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung wird die Mobilität der Studierenden durch ein ausdrücklich erwähntes Zeitfenster im 3. Fachsemester eröffnet. Zu diesem Zweck sind einige Module als für die Anerkennungsfähigkeit besonders geeignete klassifiziert worden. § 13 V SPO-RöV zählt sie auf. Eine Anerkennung von Leistungspunkten, die an einer ausländischen Hochschule erlangt wurden, ist auf die dort genannten Module unter vereinfachten Bedingungen möglich. Sie sind in der studiengangspezifischen Vorschrift aufgeführt und ergänzen die Anerkennungsregeln aus der RPO für Studierende dieses Programms.

Die Verantwortlichen haben darüber hinaus einen eigenen Studienverlaufsplan erstellt, der das Curriculum mit Mobilitätsfenster zeigt und den Studierenden einen Auslandsstudienaufenthalt besonders deutlich vor Augen führt. Dabei handelt es sich um ein Musterbeispiel. Es bestehen weitere Möglichkeiten der Studienplangestaltung. Dabei eignet sich das 24 Leistungspunkte umfassende Praktikum im sechsten Semester besonders gut als „Projektionsfläche“ für Anerkennungsentscheidungen.

Das erwähnte International Office steht auch Studierenden dieses Programms mit Rat und Tat zur Seite.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet auch die in diesem Programm gegebenen Rahmenbedingungen der studentischen Mobilität für geeignet. Sie stellt allerdings fest, dass im Studiengang – nicht zuletzt auf Anregung der vorangegangenen Akkreditierung – ein engerer Fokus aufs Öffentliche Recht vorgesehen ist, was die Anerkennungsfähigkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen in Frage stellen könnte. In diesem Zusammenhang empfiehlt sie, dass die Verantwortlichen herausarbeiten, welche Curricula ausländischer Hochschulen geeignet erscheinen. Bei der Begehung wurden Beispiele (eine belgische Hochschule in Gent und eine im schwedischen Växjö) genannt, was den Eindruck vertieft hat, dass hier besonders gute Bedingungen für studentische Mobilität herrschen. Gutes noch besser zu machen bedeutete hier daher, die Curricula auf anerkennungsfähige Inhalte zu durchleuchten oder mit weiteren Hochschulen abzustimmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 03

### Sachstand

Zur Hauptzielgruppe eines weiterbildenden Masterstudiengangs gehören andere Personen als zu grundständigen Studienprogrammen. Nach den Zugangsbedingungen zählen Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung dazu, die darüber hinaus bereits mindestens ein grundständiges Studienprogramm abgeschlossen haben. Die Hochschule geht davon aus, dass es sich typischerweise um Berufstätige handelt, weshalb das Konzept auch eine etwas verlängerte Regelstudienzeit vorsieht.

Diesem Profil entsprechend hat die Hochschule besondere Vorkehrungen getroffen, um für Mobilität der Studierenden nicht nur auf allgemeine Regelungen verweisen zu müssen. Dabei hat sie auch berücksichtigt, dass ihrer Erfahrung nach die *„Nachfrage für einen längeren oder semesterlangen Auslandsaufenthalt ... wegen der Berufstätigkeit der Studierenden und auch generell wegen ihrer familiären Verpflichtungen sehr gering“* ausfällt und zudem häufig zu einer Verlängerung der Studiendauer führt (Band I, S. 30). Eine eigens für diesen Studiengang aufgestellte *„Richtlinie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Studium Master Public Administration an der HWR Berlin“* berücksichtigt die speziellen Gegebenheiten des Programms und präzisiert die abstrakten Anerkennungsregeln.

Auch im Rahmen des berufsbegleitenden Masterprogramms ist ein Auslandsstudienaufenthalt also grundsätzlich möglich. Zu empfehlen ist bei einem längeren Aufenthalt das zweite oder dritte Semester. In diesen Studienabschnitten sind Wahlmodule vorgesehen, die eine besondere Eignung für Anerkennungsentscheidungen aufweisen.

Wesentlich besser geeignet und deshalb auch tatsächlich genutzt wird die Möglichkeit einer etwa 5-tägigen Studienreise in das Ausland, die allen Studierenden des Studienganges offensteht (Band I, ebenda).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studiengangspezifischen Erläuterungen zum Mobilitätsverhalten berufsbegleitend Studierender leuchten sofort ein. Dass sich die Verantwortlichen um Möglichkeiten studentischer Mobilität bemühen, die auch für die Zielgruppe dieses Programms realistisch sind, zeigt nach Ansicht der Gutachtergruppe die Ernsthaftigkeit dieser Bemühungen. Die Bewertung kann daher nicht anders lauten als: Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.1.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Selbstbericht sind die Informationen zur personellen Ausstattung in einem gemeinsamen Kapitel abgehandelt, in Unterkapiteln werden Besonderheiten der einzelnen Studiengänge auf Fachbereichsebene hervorgehoben. Daraus soll für das Gutachten zitiert werden:

*„Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung, an dem die Studiengänge VI und RöV-B verankert sind, verfügt über 26 Professuren, die anhand eines abgestimmten Verfahrens besetzt werden.“*



*Eine Professur ist aktuell (Stand: 15.04.2021) aufgrund einer vorgezogenen Neubesetzung im Rahmen des Professorinnen-III-Programms sogar doppelt besetzt Ergänzend lehren zurzeit zwei Gastdozenten am Fachbereich. Daneben kann für den Einsatz in der Lehre auf einen großen Pool von erfahrenen und langjährig für den Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten zurückgegriffen werden. Externe Lehrbeauftragte bewerben sich schriftlich um einen Lehrauftrag. Ihre Kompetenz und fachliche Eignung wird durch die Modulbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Studiendekan geprüft“ (Band I, S. 9).*

Zur Personalauswahl und -qualifizierung führt der Selbstbericht aus:

*„Da gute Lehre sich in einem kontinuierlichen, kritischen und dialogischen Reflexions- und Entwicklungsprozess befindet, können alle Lehrenden an den Seminaren des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) teilnehmen, die Hochschule übernimmt die Kosten. Neuberufenen der HWR Berlin wird hierzu für zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um 4 SWS pro Semester gewährt.*

*Das Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ) unterstützt mit weiteren Angeboten, die für die besonderen Bedarfe der HWR Berlin entwickelt werden, insbesondere Austauschformaten, Vernetzung und hochschuldidaktischen Lernvideos (s. Anlage 1.5). Das E-Learning Zentrum (ELZ) stellt die technischen Instrumente und Plattformen zur Verfügung und berät Lehrende zur mediendidaktischen Gestaltung sowie zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung und bietet entsprechende Schulungen und Beratung an.*

*Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschule insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Lehrenden neben Erkenntnissen der Hochschuldidaktik, der Lehr-Lern-Forschung aktuelle Themen und Erkenntnisse der Wissenschaftsdisziplinen und der beruflichen Praxis in den einzelnen Studiengängen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens in die Lehre mit aufnehmen und teilweise während des Studiums in Modulen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie in Projektveranstaltungen, jedenfalls aber begleitend zur Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit mittels Thesiskolloquien vertiefen und die Studierenden so zu wissenschaftlichem Denken und Arbeiten heranführen und befähigen. Die schriftliche Abschlussarbeit wird daher in jedem Studiengang in der Regel durch mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft, zumeist durch eine Professorin oder einen Professor mitbetreut.“ (Band I, S. 9).*

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Eine Übersicht der im Frühjahr 2021 an der Lehre im Programm beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band III, S. 9, 10. Die insgesamt knapp 165 SWS (die nicht in vollen SWS ausgewiesen sind), die im Studiengang – auch zur Darstellung des Wahlpflichtangebots – eingesetzt werden, leisten zum aktuellen Stand 4 Professorinnen und Professoren, zwei Gastdozenten und 21 Lehrbeauftragte. Der Umfang ihrer Lehrleistung am gesamten Studiengang liegt mit 83,4 SWS bei über 50 %.

Bis zum Herbst 2022 entfiel eine der Professuren, im Frühjahr 2027 muss eine weitere neu besetzt werden (vgl. Band III, S. 11).

Die Vitae der hauptamtlich Lehrenden und der wichtigsten Lehrbeauftragten sind als Anlage 4.11 beigefügt. (Band III, S. 148 ff).

In den Unterlagen finden sich Ausführungen zu Maßnahmen der Weiterbildung des Lehrpersonals im Zusammenhang mit den Erläuterungen, wie die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Curriculum sichergestellt wird (vgl. Band I, S. 18 f).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehrleistung wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch Lehrbeauftragte erbracht. Ihr Anteil an der gesamten Lehrleistung beträgt nominal zwar über die Hälfte aller für dieses Studienprogramm nötigen SWS, die Rechnung wird jedoch dadurch etwas verzerrt, dass Lehrbeauftragte auch in den Wahlpflichtmodulen zum Einsatz kommen, die von den Studierenden bei planmäßigem Studium nicht alle tatsächlich genutzt werden (können). Im individuellen Studienlauf erhalten die Studierenden die überwiegende Lehrleistung von hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren.

Dennoch erscheint der Anteil von Lehrbeauftragten außergewöhnlich hoch. Eine der vier Professuren wird alsbald entfallen. Daher sollte besonderes Augenmerk auf die adäquate Ausstattung gerichtet werden, um einer Überlastung der nach § 32 III BerlHG vorrangig für Prüfung vorgesehenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entgegenzuwirken.

Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung ergriffen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Eine Übersicht der zurzeit an der Lehre im Programm beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band IV, S. 7, 8. Die insgesamt 114 SWS, die im Studiengang – auch zur Darstellung des Wahlpflichtangebots – eingesetzt werden, leisten zum aktuellen Stand 7 Professorinnen und Professoren sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter. Davon entfallen 43 SWS auf die Professorinnen und Professoren, 6 auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die übrigen 65 SWS auf zurzeit 16 Lehrbeauftragte. Wieder liegt der Umfang ihrer Lehrleistung am gesamten Studiengang bei deutlich über 50 %.

Im Frühjahr 2025 wird eine Nachfolgeprofessur (über das Professorinnen III-Programm) von einer seit 2020 besetzten Stelle übernommen (vgl. Band IV, S. 9).

Die Vitae der hauptamtlich Lehrenden und der wichtigsten Lehrbeauftragten sind als Anlage 4.11 beigelegt. (Band IV, S. 103 ff).

In den Unterlagen finden sich Ausführungen zu Maßnahmen der Weiterbildung des Lehrpersonals im Zusammenhang mit den Erläuterungen, wie die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Curriculum sichergestellt wird, die auch für diesen Studiengang einschlägig sind (vgl. Band I, S. 18 f).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehrleistung wird entsprechend dem Profil der Hochschulart durch einen hohen Anteil Lehrbeauftragte erbracht. Ihr Anteil an der gesamten Lehrleistung beträgt nominal über die Hälfte aller für dieses Studienprogramm vorgesehenen SWS. Die Rechnung wird auch bei diesem Studiengang etwas durch die Wahlpflichtmodule verzerrt. Der Effekt ist jedoch nicht so stark, weil weniger Wahlmöglichkeiten als im Studiengang Verwaltungsinformatik bestehen. Außerdem ist das Verhältnis hauptamtlicher Lehrkräfte zu den Lehrbeauftragten deutlich ungünstiger als in diesem zum Vergleich herangezogenen Studiengang.

Dieser Umstand wurde bei der Begehung ausführlich erläutert: Früher gab es am gesamten Fachbereich der Hochschule nur sieben hauptamtlich Lehrende. Mittlerweile sind es 15. Außerdem ist der Anteil von Lehrbeauftragten, die langjährig am Fachbereich und in diesem Studiengang tätig sind, sehr hoch. Sie gelten daher als eine Art Stammkapital. Ein Teil der Lehrbeauftragten sind potenzielle Professoren. Lehraufträge werden als Instrument der Personalgewinnung eingesetzt, die Stellen sollen jedoch nicht verstetigt werden.

Deshalb erscheint die neu eingerichtete unbefristete Stelle für das „Wissenschaftsmanagement“ dringend nötig. Mit ihr wird der Zweck verfolgt, Auswahlprozesse bei der Wahl des Lehrpersonals zu perfektionieren, den Einsatz der Lehrbeauftragten zu überwachen, ihre (didaktische) Weiterbildung zu organisieren usw.

Die – im Rahmen der Akkreditierung nicht explizit erwähnte – Quote hauptamtlich Lehrender erscheint mit Abstand nicht erreicht zu sein. Der Personalschlüssel sollte zur Erfüllung der üblichen Quoten zugunsten hauptamtlicher Professuren aufgebessert werden. An der aus Sicht der Akkreditierung maßgeblichen Qualität der Lehre kann kein Makel erkannt werden. Insbesondere wird sie auch durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren erbracht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Der Studiengang wird von der Berlin Professional School angeboten, die als Zentralinstitut der HWR Berlin Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung und Lehre sowie der damit verbundenen anwendungsbezogenen Forschung übernommen hat. Die Institutssatzung ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 170 ff).

Für die von diesem Institut angebotenen Masterstudiengänge rekrutiert sie das Lehrpersonal aus den Professuren der einzelnen Fachbereiche der HWR Berlin. Im hier zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich insbesondere um Professuren aus dem Fachbereich 3 (Allgemeine Verwaltung).

*„Hauptamtlich Lehrende können ihre Lehre in der BPS bis zu 50 % auf ihr Deputat anrechnen lassen oder in Nebentätigkeit lehren. Diese Vereinbarung sichert dem Institut die grundsätzliche Bereitschaft des hauptamtlichen Lehrkörpers, in den Studiengängen des Instituts zu lehren.“*

*Die Lehre wird zusätzlich durch einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte unterstützt, die von der Studiengangsleitung bzw. den Modulverantwortlichen rekrutiert werden.*

*Für die administrative Abwicklung und Betreuung des Studiengangs MPA, der Studierenden und Lehrenden der Berlin Professional School steht eine Studiengangskoordination im Umfang von 0,75 VZÄ zur Verfügung, die ergänzt wird durch weiteres Personal vor allem für Aufgaben im Bereich von Immatrikulation und Prüfungsfragen, Studienorganisation oder Career Service“ (Band I, S. 9).*

Eine Übersicht der zurzeit an der Lehre im Programm beteiligten Dozenten enthalten die Unterlagen in Band V, S. 6, 7. Die insgesamt 231 Unterrichtsstunden, die im Studiengang vorgesehen sind, leisten zum aktuellen Stand elf Professorinnen und Professoren sowie zehn Lehrbeauftragte. Letztere tragen mit 136 Unterrichtsstunden wieder einen sehr großen Anteil von über 50 % bei.

Änderungen im Tableau stehen nicht an und sind nicht vorgesehen (Band V, S. 8).

Die Vitae der hauptamtlich Lehrenden und der wichtigsten Lehrbeauftragten sind als Anlage 5.11 beigelegt. (Band V, S. 55 ff).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs wird ebenfalls durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehrleistung wird entsprechend dem Profil der Hochschulart wiederum durch einen hohen Anteil Lehrbeauftragte erbracht. Ihr Anteil an der gesamten Lehrleistung beträgt nominal über die Hälfte aller für dieses Studienprogramm vorgesehenen SWS. Die Rechnung wird genau wie bei den anderen Programmen des Clusters etwas durch die Wahlmodule verzerrt.

Bei der Begehung wurde bezüglich dieses Studienprogramms vor allem die Frage erörtert, wie die (neuen) Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten mit Personal abgedeckt werden können. Da für alle Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten jedoch sehr passgenaue Professuren eingesetzt werden oder Lehraufträge vergeben werden, besteht keine Sorge, dass die erforderlichen Leistungen erbracht werden können.

Die Qualität des Lehrangebots ist auch in diesem Programm als gut zu bewerten. Die – im Rahmen der Akkreditierung nicht explizit erwähnte – Quote hauptamtlich Lehrender erscheint jedoch wiederum mit Abstand nicht erreicht zu sein. Der Personalschlüssel sollte daher zur Erfüllung der üblichen Quoten zugunsten hauptamtlicher Professuren aufgebessert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.1.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In der Dokumentation listet die Hochschule Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung der Programme herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 10):

*„Die Räumlichkeiten der HWR Berlin am Campus Lichtenberg sind Teil des Bildungs- und Verwaltungszentrums Friedrichsfelde (BVZ) und vom Land Berlin gemietet. Auf dem Gelände stehen ca. 150 Seminarräume bzw. Hörsäle für 20 bis zu 100 Studierende und ein Audimax mit 800 Plätzen zur Verfügung. Für Gruppenarbeiten oder Selbststudium können die Studierenden freie Unterrichtsräume und drei Pausenräume nutzen. Die Räume sind während der regulären Öffnungszeit nicht verschlossen.*

*Nahezu alle Seminarräume und Hörsäle verfügen über Dozenten-PCs, fest installierte Beamer, Lautsprecher, Internetzugang, Flipcharts und Metaplantafeln sowie teilweise auch berührungssensitive Whiteboards (Smartboards). Die Tische und Stühle sind für unterschiedliche Lernformen variabel zu stellen und bieten somit eine didaktisch vielfältig nutzbare Lernumgebung.*

*Die HWR Berlin bietet ihren Studierenden einen umfassenden Bibliotheksservice. Den Studierenden stehen die Bibliotheken als Lern- und Arbeitsräume an beiden Standorten (Campus Lichtenberg und Campus Schöneberg) zur Verfügung (s. Anlage 1.6).*

*Am Campus Lichtenberg steht den Fachbereichen ein integriertes Campus-Managementsystem zur Studien- und Prüfungsorganisation zur Verfügung. Der virtuelle Campus (FINCA) erleichtert Studierenden und Lehrenden alle Verwaltungsvorgänge und ermöglicht die effiziente Studienorganisation. Zur Unterstützung der Lehre wird die Lernplattform Moodle genutzt.*

*Ein einheitliches, noch moderneres Campus-Managementsystem für beide Standorte wurde seitens der HWR Berlin kürzlich beauftragt und wird in den nächsten drei Jahren an der gesamten*

*Hochschule eingeführt, die ersten Softwaremodule (einschließlich des Prüfungsmoduls) bereits zum 1.4.2022.“*

In einem besonderen Kapitel des Anlagenbands erfolgt eine detaillierte Darstellung der hochschuleigenen Bibliothek (Band II, S. 115 ff), die an mehreren Standorten verteilt ist und auch im Hinblick auf Umfang, Ausrichtung und Öffnungszeiten unterschiedliche Ansprüche erfüllt.

Es werden beispielhaft die wichtigsten Online-Datenbanken, der Umfang von E-Books, E-Journals und E-Fortsetzungswerke aufgeführt sowie bedeutsame Elemente aus dem Leistungskatalog der Bibliothek aufgelistet (Band II, S. 116).

Der Gutachtergruppe wurde in der als Video-Konferenz durchgeführten „Online-Begehung“ ein Teil dieser Funktionalitäten vorgeführt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und Studiengang 02**

#### **Sachstand**

In kurzen, getrennten Kapiteln werden besondere Ausstattungsmerkmale der Studiengänge anhand der am Fachbereich zur Verfügung stehenden Ressourcen erläutert (Band I, S. 10):

*„Die räumliche Ausstattung ist für die Gewährleistung eines geordneten Studienbetriebs mit 16 ausschließlich dem Fachbereich „Allgemeine Verwaltung“ zur Verfügung stehenden Räumen mit Größen von 20-80 Sitzplätzen größtenteils ausreichend. In Absprache können auch Lehrräume der anderen Fachbereiche am Campus Lichtenberg genutzt werden. Außerdem verfügt der Fachbereich über zwei IT-Lehrräume mit jeweils 20 PC-Arbeitsplätzen.“*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Grundlage des Selbstberichts entstand der Eindruck, dass die beiden Bachelorprogramme über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. In den Gesprächen wurde jedoch deutlich, dass es einen Entwicklungsbedarf gibt: Es herrscht offenbar eine „Steckdosenproblematik“, die von den Studierenden mit drastischen Worten beschrieben wurde. Zu wenige Geräte können gleichzeitig am Stromnetz versorgt werden. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass eine zeitgemäße Ausstattung der hochschulischen Lernräume eine Arbeit an selbst mitgebrachten Geräten ermöglichen sollte.

Auch das Online-Angebot an Zeitschriften und Sammlungen erscheint in den Verwaltungswissenschaften ausbaufähig, da Bücher häufig vergriffen sein sollen. Zudem können offenbar die Recherchefähigkeiten der Studierenden gezielt unterstützt werden. Eine gute Hinführung in die Arbeitsweisen moderner (Zeitschriften-)Datenbanken eröffnet ihnen den reichen Schatz an Online-Ressourcen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03**

#### **Sachstand**

Die Ergänzungen zu studiengangsspezifischen Ausstattungsmerkmalen im Selbstbericht sind so prägnant, dass sie hier vollständig übernommen werden können (Band I, S. 10):



*„Die Berlin Professional School nutzt am Campus Lichtenberg, wo der Masterstudiengang MPA durchgeführt wird, im Haus 6 A Lehrräume mit 16 bis 40 Plätzen, die 2017 für die Zwecke der Weiterbildung neu ausgestattet wurden und über fest installierte Beamer und Audio-Systeme, Whiteboard, Flipchart, Visualizer sowie Metaplatafeln verfügen. Ergänzend steht der BPS für die Versorgung der Studierenden an Präsenzwochenenden ein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung. Ein Servicebüro auf derselben Etage dient als Anlaufstelle, an dem die Studiengangskoordination während der Präsenzphasen direkt vor Ort erreichbar ist.“*

In den Gesprächen mit den Studierenden erfuhr die Gutachtergruppe, dass es bei ihnen doch teils zu Engpässen gekommen ist. Insbesondere die Literaturversorgung erschien manchen Studierenden verbesserungsbedürftig. Der Hintergrund ist hier, dass nicht alle Studierenden dieses weiterbildenden Studiengangs ihren Wohnsitz in Berlin oder auch nur der Nähe Berlins haben und ein großer Teil der relevanten Literatur nur als Präsenzbestand verfügbar ist. Eine Anmeldung bei anderen (Berliner) Hochschulbibliotheken ist zwar möglich, dort werden die Studierenden jedoch als Externe nicht mit denselben Zugriffsrechten versorgt wie die eigenen Studierenden.

Am Fernleihesystem Berliner Hochschulen nimmt die HWR nach Aussagen einiger Betroffener ebenfalls nicht teil. Die in vielen Fällen nicht zahlreichen Exemplare eines Buches sind daher schnell vergriffen. Zum Zwecke des Infektionsschutz verhangene Zugangsbeschränkungen verschärften die ohnehin nicht ideale Situation in den vergangenen zwei Jahren zusätzlich.

Zudem ließe sich auch das ausbaufähige Online-Angebot der Bibliothek nicht ohne Einschränkungen nutzen, wie einige Studierende berichteten: Hier führte die geringe Anzahl verfügbarer Steckdosen zu dem Problem, dass die Stromversorgung mitgebrachter Geräte nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann.

Die von der Hochschule eingesetzte Online-Plattform Moodle hat im weiterbildenden Studiengang besondere Bedeutung für den Informationsaustausch zwischen Studierenden und Hochschule. Der Gutachtergruppe wurde die Ressource bei ihrer Online-Begehung vorgestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Um gleich auf dieses wichtige Hilfsmittel einzugehen: Moodle ist sehr übersichtlich strukturiert, die vorhandenen Dokumente sind gut verfügbar. Es erschien der Gutachtergruppe als gut geeignete Kommunikationsbasis, insbesondere im Einsatz bei diesem Studiengang mit berufsbegleitend Studierenden, dessen Konzeption Elemente des Blended Learning bewusst einsetzt.

Eine gut ausgebaute Literaturdatenbank kann das Instrument aber nicht ersetzen. Daher muss die Gutachtergruppe im Wissen, dass die während der Begehung geführten Gespräche mit den Studierenden nicht repräsentativ sein müssen, empfehlen, bei der Entwicklung des Studienangebots besonderes Augenmerk auf die Ausstattung und Literaturversorgung zu richten. Da bei den Studierenden des Weiterbildungsmasters nicht in jedem Fall erwartet werden kann, dass sie in der Arbeit mit zeitgemäßen Programmen und Suchtechniken vertraut sind und sie zugleich wesentlich seltener am Hochschulstandort anwesend sind, erscheint eine gute Hinführung in moderne Arbeitstechniken mit Online-Ressourcen und deren reichhaltige Ausstattung von besonderer Bedeutung.

Angesichts der relativ kurzen Zeiträume, innerhalb der bspw. die Abschlussarbeit im Studiengang abgeschlossen werden muss, erscheinen die oben erwähnten Beschränkungen beim Zugriff auf Fachliteratur nicht unproblematisch. Im Sinne von § 12 VI StudAkkV müssen die „besonderen Charakteristika“ eines weiterbildenden (und damit üblicherweise berufsbegleitenden) Profils des Studiengangs „angemessen dargestellt“ sein. Hierunter ist im konkreten Zusammenhang zu verstehen, dass die Zugriffsmöglichkeiten auf elementare Ressourcen des Studiengangs für die Studierenden, die nicht im Vollzeit-Präsenzmodus studieren (können), auf andere Weise sichergestellt werden. Sachverhalte, die eine Beauftragung der Ressourcenausstattung erzwingen würden, konnte die Gutachtergruppe nicht feststellen. Aus den Äußerungen der Studierenden ergeben sich aber verschiedene Möglichkeiten von Verbesserungen, die zur Sicherung guter Studierbarkeit aufgegriffen werden sollten.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.1.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV](#))

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Gemäß § 6 V RPO darf eine Modulprüfung nur im Einzelfall aus mehreren Teilleistungen bestehen, woraus zu schließen ist, dass im Regelfall nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist.

Anders als in der früheren Version der Rahmenprüfungsordnung (§ 17 RPO a.F.) können nun auf Grundlage von § 17 RPO n.F. alle Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Von der alten Fassung der alten RPO weicht vor allem § 10 ab, der nun alle in den Studiengängen denkbaren Prüfungsformate aufzählt und definiert. Es sind 17 verschiedene Prüfungsformen benannt. Auch die Fachprüfungsordnungen enthalten ergänzende Festlegungen zu den teils identisch bezeichneten Prüfungsformen.

Die Dokumente enthalten zu allen Studiengängen Studie- und Prüfungspläne, aus denen die zu jedem Modul mögliche Art der Prüfungsleistung ersichtlich ist (Band III, S. 18, Band IV, S. 15, Band V, S. 14).

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01

##### Sachstand

Im Selbstbericht enthält das Kapitel zur Darstellung des Curriculums bereits Erläuterungen zu den vorgesehenen Prüfungen: *„Arbeitsaufträge und Leistungsnachweise erfolgen einzeln oder im Team auf vielfältige Weise (vgl. § 6 StuPO VI und deren Anlage) durch aktive Teilnahme, Referat, Klausur, Systementwurf, Elektronischen Test, Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Projekt- und Praktikumsbericht, Bachelorthesis mit Mündlicher Prüfung“* (Band I, S. 14).

Tatsächlich ergänzt § 6 SPO-VI mit einer Aufzählung aller in diesem Studiengang eingesetzten Prüfungsformate die oben genannte Regelung der RPO. Etwa ein Viertel aller Leistungspunkte wird ohne differenzierte Bewertung vergeben, was nach der Darstellung im Selbstbericht (Band I, S. 17) im Einklang mit den Regelungen im Berliner Hochschulgesetz steht.

Der Abschluss des Studiums ist in der Bachelorprüfung zu sehen. *„Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass der Prüfling die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht hat. Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung.“* Diese mündliche (Abschluss-)Prüfung dauert eine halbe Stunde und besteht selbst aus zwei Teilen. Hierbei sollen die zu Prüfenden einerseits nachweisen, dass sie *„gesichertes Wissen auf den Gebieten der Bachelorarbeit besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig zu begründen (Verteidigung). Im zweiten Teil sollen sie zeigen, dass sie übergreifende Fragen und Problemstellungen auf einem durch den Prüfungsausschuss festgelegten, anderen Gebiet der Verwaltungsinformatik als demjenigen, in dem der Schwerpunkt der Bachelorarbeit lag, eigenständig beantworten bzw. erörtern können.“* (Band I, S. 17).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Formen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Dass sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstreckt, ist nicht in jedem Fall

eindeutig. Zwar gilt die in § 6 V RPO verankerte Regelung, dass im Regelfall nur eine Prüfungsleistung je Modul vorgesehen ist uneingeschränkt. Aus der dem Prüfungsplan und den Modulbeschreibungen wird jedoch nicht zweifelsfrei deutlich, welche Module mit Teilleistungen und welche mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Oft sind mehrere Möglichkeiten genannt, die jedoch nicht klar als alternative Möglichkeit gekennzeichnet sind. Die Aufzählungen nur mit Komma getrennt und ohne erklärenden Zusatz eröffnet einen Interpretationsspielraum, der zugunsten besserer „Transparenz“ des Prüfungssystems leicht einzuschränken ist und deshalb auch eingeschränkt werden sollte. den Interpretationsspielraum.

Ob Module im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen, ist jedoch nicht Gegenstand der Regelung von § 12 IV BlnStudAkkV. Deshalb wird an dieser Stelle nicht darauf eingegangen. Zu prüfen ist vielmehr, ob sich alle vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten (zumindest potenziell) auf das gesamte Modul beziehen und kompetenzorientiert sind.

Hier hat die Gutachtergruppe keine gegenteiligen Anzeichen wahrgenommen. Es könnte eine gewisse Klausurlastigkeit bestehen, denn diese Form ist bei der überwiegenden Anzahl der Module als eine mögliche Prüfungsform angegeben. Selbst wenn im Fall der Wahlmöglichkeiten stets die Klausur genutzt würde, könnte der Modulbezug und die Kompetenzorientierung nicht verneint werden, wenngleich ein sehr eintöniges System resultierte. Dennoch würden stets Module mit einer anderen Prüfungsform verbleiben, sodass bspw. kommunikative Kompetenzen der Studierenden zumindest an einer Stelle im Curriculum geprüft würden.

Zu empfehlen wäre, aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre eine Begrenzung auf die tatsächlich eingesetzten Prüfungsformate vorzunehmen oder bspw. anzugeben, welche Prüfungsform vorzugsweise eingesetzt wird. Dadurch könnten zugleich die Bedingungen der Studierbarkeit verbessert werden und der Aufwand bei der Information der Studierenden sowie ggf. der Abstimmungsaufwand gesenkt werden. Verhindert werden sollte ja auch, dass alle Verantwortlichen gleichzeitig „Hausarbeiten“ als Prüfungsleistungen wählen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

*„Das Prüfungssystem des Studienganges RöV-B besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorprüfung. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden als Modulprüfungen durchgeführt. Um sicherzustellen, dass die modulbezogenen Lernziele aussagekräftig überprüft werden, sieht der Studiengang RöV-B in seinem Prüfungssystem eine Bandbreite unterschiedlicher Formen von Leistungsnachweisen vor“ (Band I, S. 24).*

Auch in diesem Programm schließen fünf von 29 Modulen ohne differenzierte Prüfungsleistung ab, auf diese Module entfallen 75 Leistungspunkte von 210.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bestätigt in diesem Programm besonders die große Bandbreite möglicher Prüfungsformen, was tatsächlich eine sehr gute, kompetenzorientierte Prüfung des Erreichens aller Modulziele ermöglicht.

Das in Studiengang Verwaltungsinformatik beschriebene Problem verbesserungsfähiger „Transparenz“ ist jedoch auch hier anzutreffen. Daher können dieselben Empfehlungen auch für dieses Programm ausgesprochen werden.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studiengang 03

### Sachstand

Im Public Administration-Studiengang werden ebenfalls nicht alle Module durch differenziert bewertete Leistungen abgeschlossen. Die Hochschule nennt diese Eigenschaft „mehrgliedriges Prüfungssystem“ (Band I, S. 30) und betont die hochschulrechtliche Zulässigkeit des Umstands, dass etwa 25 % der Leistungspunkte durch unbenotete Studienleistungen erlangt werden.

Dabei kommt ein Teil der in § 10 II RPO definierten Prüfungsformen zum Einsatz. Modifiziert sind lediglich die Bestimmungen zur Mündlichen Prüfung in § 6 II SPO-MPA. Sie sind in diesem Programm stets als Einzelprüfung durchzuführen. Die Dauer beträgt hier immer 20 bis 30 Minuten.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alternative Prüfungsformen sind im Modulhandbuch dieses Programms nur in wenigen Fällen vorgesehen (siehe Übersicht in Band V, S. 14). Daher stellt sich die oben erwähnte „Transparenz“-Problematik nur in geringerem Umfang als in den beiden Bachelorprogrammen.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorgefundene Prüfungssystem als modulbezogen und kompetenzorientiert.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.1.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Unterlagen gehen auf alle Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V zu hinterfragen sind (Band I, S. 17, 25, 32). Die Arbeitsbelastung im Normalbetrieb lässt sich den Modulhandbüchern entnehmen. Die Erläuterungen erstrecken sich auf Fragen der Überschneidungsfreiheit, erklären die Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation. Auch Möglichkeiten eines Auslandsstudiensemesters und der fachlichen sowie überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote sind dargestellt.

Der Studienbetrieb orientiert sich stets an den in der SPO enthaltenen Studienplan. Die Module sind überschneidungsfrei studierbar. Gleiches gilt für die Prüfungen. Die Festlegung der konkret eingesetzten Prüfungsform erfolgt nach den Angaben im Selbstbericht stets am Beginn des Semesters (siehe Band I, a.a.O.).

Zu den Möglichkeiten eines Auslandsstudienaufenthaltes äußert sich der Selbstbericht im Kapitel zur Mobilität. Im Gutachten ist hier auf Kapitel 2.2.2.2 zu verweisen.

Aus dem Blickwinkel der Studierbarkeit geht die Dokumentation auch auf die in den Bachelorprogrammen vorgesehenen Praktika ein, indem erklärt wird, wie die Studierenden einen geeigneten Praktikumsort finden, soweit es sich um Pflichtpraktika handelt (Band I, S. 17, 23, 25).

Auf den nach der Akkreditierungsverordnung besonders auch für die Bewertung der Studierbarkeit relevanten Punkt der Anzahl von Prüfungsleistungen (vgl. § 12 V Nr. 4 StudAkkV) geht die

Dokumentation nicht explizit ein. Zur Anzahl der Prüfungsleistungen äußert sich das Gutachten jedoch bereits bei der Schilderung des Prüfungssystems im Kapitel 2.2.2.5, worauf hier verwiesen wird. Besonders der Abstimmungsprozess und der Zeitpunkt, an dem die Studierenden die Festlegung über die Prüfungsleistung im Falle alternativer Möglichkeiten erfahren, ist aus Sicht der Studierbarkeit von Interesse. Darum können die oben ausgesprochenen Empfehlungen zum Prüfungssystem gleichzeitig der Verbesserung der Studierbarkeit im Sinne der Akkreditierungskriterien beitragen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Hervorzuheben ist beim Studiengang Verwaltungsinformatik die ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, das Studium im Teilzeitmodul zu studieren. Hierfür hat die Hochschule einen eigenen Studienplan entwickelt, auf den die Dokumentation verweist (Band I, S. 17). Das Curriculum ist erläutert. In den eingereichten Ordnungen und sonstigen Dokumenten wie bspw. Studienverlaufsplänen ist dieser Studienmodus jedoch nicht sichtbar.

Als erwähnenswerter spezieller Umstand im Studiengang ist auch das Stipendium, das vom Land Berlin ausgezahlt werden kann, hervorzuheben: *„Seit dem Wintersemester 2017 studieren zudem erstmals bis zu 20 Stipendiaten des Landes Berlin den Studiengang. Diese sind über das gesamte Studium hinweg mit über 850 Euro (brutto) im Monat finanziell abgesichert. Ihr Pflichtpraktikum verbringen diese innerhalb der Berliner Verwaltung, im Vorfeld haben sie aber auch weitere Praktika in den vorlesungsfreien Zeiträumen, die noch zusätzlich vergütet werden“* (Band I, S. 18).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Hinblick auf die von den Akkreditierungsregeln erfassten Elemente der Studierbarkeit erscheint das Studienprogramm adäquat ausgestaltet. Die Studienplangestaltung gewährleistet, dass die Studierenden überschneidungsfrei studieren können. Die Arbeitsbelastung wird regelmäßig geprüft und erscheint auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Prüfungsleistungen angemessen. Die Organisation der Prüfungen begegnet keinen Bedenken. Die Evaluationen der Praxisphasen könnten nach dem Eindruck der Gutachtergruppe von der Hochschule besser administriert werden.

Die kleine Gruppengrößen wurden seitens der Hochschule als besonders wertvoll für alle Studiengänge hervorgehoben, wobei die Gutachtergruppe hiergegen jedoch ins Feld führt, dass der Grenznutzen immer weiter verkleinerter Gruppen ab einem bestimmten Punkt fällt. Darin sieht sie nicht unbedingt ausschließlich Vorteile. Für die Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten der Hochschule sind sie jedoch als vorteilhaft anzusehen. In diesem Zusammenhang fiel der Gutachtergruppe auf, dass Ansprechpartner für alle Arten studiengangbezogener Belange definiert sind. So können sie einen besonderen Beitrag zur guten Studierbarkeit der Programme leisten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Die Elemente der Studierbarkeit dieses Bachelorprogramms unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die für das Studium der Verwaltungsinformatik beschrieben sind, abgesehen von den

Studierenden, die keine Laufbahnprüfung beabsichtigen. Bei ihnen entfällt gemäß § 4 V SPO-RöV das zweite Praktikumsmodul und für den Abschluss dieser Variante des Studiums sind nur 180 ECST-Leistungspunkte nachzuweisen. Während in der Regelform des Studiengangs die Laufbahnbefähigung durch Prüfungen am Ende des siebten Semesters erlangt wird, schließen die Studierenden ohne Bedarf oder Interesse an diesem besonderen Nachweis ihr sogenanntes Schnellstudium mit der Bachelorarbeit ab, die dann im sechsten Semester vorgesehen ist.

Die Gutachtergruppe interessierte im Zusammenhang mit diesem Programm vor allem die Frage der Angemessenheit der zugeordneten Leistungspunkte je Modul. Der in allen Fällen außerhalb des letzten Semesters identische Zuschnitt auf fünf ECTS-Punkte führte zur Frage, ob die Module in der Wahrnehmung der Studierenden tatsächlich alle in etwa identischen Aufwand erfordern. Dies wurde von den Studierenden bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept genügt den Anforderungen an die Studierbarkeit. Besondere Stärken sind nicht hervorzuheben. Die seit der letzten Akkreditierung erfolgte behutsame Neuausrichtung und Umbenennung des Studiengangs sind zu begrüßen. Einen weiteren aktuellen Entwicklungsbedarf hat die Gutachtergruppe nicht ausgemacht.

Die in Abhängigkeit von der Laufbahnbefähigung unterschiedlichen Studienläufe haben keine besondere Auswirkung auf die zu betrachtenden Bedingungen der Studierbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Der Studienbetrieb ist auch hier am Studienplan ausgerichtet, der verlässlich umgesetzt wird. Die Module und Prüfungen sind überschneidungsfrei. Dadurch soll besonders im Fall dieses berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs sichergestellt werden, dass es innerhalb der vorgesehenen Regelstudiendauer abgeschlossen werden kann. Diesem Ziel zuträglich ist die Verringerung der studentischen Arbeitsbelastung. Je Semester sind nur 20 bis 25 ECTS-Punkte vorgesehen. Außerdem ist das Konzept zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit im Blended-Learning-Format entwickelt worden.

War der Gutachtergruppe nach der Lektüre der Unterlagen noch nicht ganz klar, was dieses Format konkret bedeutet, wodurch bspw. an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden angeknüpft wird, wie die Studienmaterialien konkret aussehen, konnte sie in diesen Punkten bei der Begehung wichtige Erkenntnisse gewinnen.

Die befragten Studierenden beschrieben die Art ihrer weitreichenden Betreuung. Die Lehrkräfte mit besonders großem Anteil am Studiengang kennen den Werdegang ihrer Studierenden offenbar sehr genau und greifen auf Grundlage dieser Kenntnisse auf die individuellen beruflichen Erfahrungen zurück bzw. lassen diese gezielt in ihre Lehrkonzepte einfließen, ohne dass dies in den notwendigerweise abstrakteren Modulbeschreibungen sichtbar wird. Bei der Vorstellung der Lernplattform Moodle konnte die Gutachtergruppe konkrete Beispiele sehen. Erkennbar war für sie, dass die Studienmaterialien keineswegs "monodirektional" entwickelt und dann immer wieder neu zur Verfügung gestellt werden, sondern dass diese in einem recht dynamischen Prozess auf die Bedürfnisse der Studierendenkohorten zugeschnitten werden.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Falle eines weiterbildenden und berufsbegleitenden Studienprogramms eher anspruchsvollen Voraussetzungen an eine gute Studierbarkeit im Sinne der Akkreditierungsverordnung erscheinen der Gutachtergruppe gut erfüllt.

Der Studienbetrieb ist hinreichend transparent, die Arbeitsbelastung gegenüber einem Vollzeitstudium angemessen reduziert und die Studieninhalte so zugeschnitten, dass die vergebenen Leistungspunkte adäquat den erforderlichen Zeitaufwand widerspiegeln. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden fließen erkennbar ein. Wobei sich in jüngster Zeit ein Trend entwickelt hat, der zu immer mehr Studierenden führte, die noch nicht auf eine lange berufliche Laufbahn zurückblicken. Dies hat Einfluss auf den Erwartungshorizont – sowohl bei den Studierenden als auch beim Lehrpersonal. Die Hochschule hat zunächst durch Einführung zweier Zulassungstermine auf den gestiegenen Bedarf reagiert und dadurch bewirkt, dass sich die Bedingungen der Studierbarkeit nicht aufgrund großer Nachfrage signifikant verändern. Gleichzeitig wird darüber nachgedacht, die zunehmende Spreizung des beruflichen Status der Studieninteressierten im Konzept zu berücksichtigen. Ggf. können passgenaue Studieneingangsphasen im Winter- und Sommersemester unterschiedliche berufliche Erfahrungen zukünftig noch besser berücksichtigen und dann für eine Empfehlung sorgen, je nach individueller Lernbiographie eher den einen oder anderen Zeitpunkt für den Studienbeginn zu wählen.

Auch bei diesem Programm sieht die Gutachtergruppe angesichts des ausgeklügelten Konzepts keinen Entwicklungsbedarf. Auf die Verbesserungsmöglichkeiten für die Bedingungen der Studierbarkeit, die unter dem Aspekt der Ressourcenausstattung erwähnt sind, soll hier jedoch noch einmal hingewiesen werden.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.1.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Beide Bachelorprogramme sind Vollzeit-Präsenzprogramme. Ein besonderer Profilananspruch im Sinne des Beschlusses vom Akkreditierungsrats, Drs. AR 95/2010, der für die Auslegung des unbestimmten Begriffs des „besonderen Profilanpruchs“ noch immer herangezogen werden kann, liegt daher in diesen Fällen nicht vor.

Die in den Unterlagen erwähnte Möglichkeit des Teilzeitstudiums verleiht den als Vollzeitprogramme konzipierten Studiengängen noch nicht die Eigenschaft eines besonderen Profilanpruchs, weil es sich hierbei nur um eine Option handelt.

Vorsorglich haben die Verantwortlichen die Verleihung der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im nichttechnischen Verwaltungsdienst im Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ unter dem „besonderen Profilanpruch“ subsumiert und die sich daraus für das Curriculum ergebenden Konsequenzen mit den hierzu erlassenen Vorgaben der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 und der Regelung in § 122 BerlHG begründet. Nach der hier vertretenen Auffassung besteht jedoch auch in dieser Variante des Studiums kein besonderer Profilananspruch im Sinne von § 12 VI BlnStudAkkV.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## Studiengang 03

### Sachstand

Weiterbildende Studienprogramme, die ausdrücklich als berufsbegleitend ausgewiesen werden und Blended-Learning-Konzepte einsetzen, sind jedoch unzweifelhaft von dem oben erwähnten Beschluss erfasst und von der Regelung in § 12 VI StudAkkV gemeint.

Weder der Beschluss noch die Regelung der Akkreditierungsverordnung geben indes konkrete Anforderungen vor, denen ein Studiengang mit besonderem Profilanspruch genügen muss. Vielmehr erfüllt die Norm eher eine Art Erinnerungsfunktion: unter den jeweils passenden Aspekten müssen die Besonderheiten des Programmtyps bei der Bewertung eine angemessene Rolle spielen. Sie wurden bei der Schilderung der Konzeption, bei der Diskussion der Ausstattungsmerkmale und auch unter dem Aspekt der Studierbarkeit im Gutachten angesprochen.

Die Hochschule führt einige Besonderheiten im Kapitel zum Besonderen Profilanspruch im Selbstbericht auf (Band I, S. 34).

Ergänzt werden kann hier, dass nach § 4 SPO-MPA nur bei ausgewählten Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht. Die Präsenzveranstaltungen sind zudem zu Wochenendseminaren gebündelt. Gegebenenfalls angebotene Studienfahrten und Sonderveranstaltungen gehören in der Regel nicht zum obligatorischen Studienangebot.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wir bereits im Kapitel zur Studierbarkeit angesprochen, war die Gutachtergruppe allein auf Grundlage der Dokumentation noch nicht in der Lage, eine abschließende Bewertung zum „besonderen Profilanspruch“ dieses Programms zu formulieren. Die hierfür erforderlichen genaueren Kenntnisse zum Lehrkonzept des "Blended learnings", worin die Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden zu erkennen ist usw., konnte sie aber in den Gesprächen und in der Vorführung der Moodle-Plattform erlangen. Die Gutachtergruppe hat dabei viele Erkenntnisse gewonnen, die einen sehr positiven Gesamteindruck hinsichtlich des „besonderen Profilanspruchs“ hinterlassen hat. Die obligatorische starke Berücksichtigung der bisherigen Lernbiographie und der Tätigkeitsprofile von Studierenden dieses Programms lässt sich als besondere Stärke des Konzeptes beschreiben. Ein aktueller Entwicklungsbedarf besteht nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.1.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV)

### 2.1.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 Bln-StudAkkV](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte in prägnanten Kapiteln (Band I, S. 18, 26, 35). Dort sind die Veränderungen der Konzeptionen geschildert, die Gründe für die Veränderungen dargelegt und beteiligte Institutionen genannt.

Alle Programme wurden seit der letzten Akkreditierung verändert und an aktuelle Anforderungen angepasst.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01

#### Sachstand

Anpassungen erfolgten vor allem hinsichtlich der Informatikanteile. Hierbei haben die Verantwortlichen Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik zu Informatikstudiengängen verfolgt. Die einschlägigen Hinweise sind aktuellen „Empfehlungen für Bachelor- und Masterprogramme im Studienfach Informatik an Hochschulen (GI Empfehlungen)“ entnommen, namentlich den dort enthaltenen Ausführungen zu interdisziplinären Studiengängen mit einem Informatikanteil, der gegenüber anderen beteiligten Fachdisziplinen gleichgewichtig ist.

Bei der Weiterentwicklung des Programms wurde zudem eine E-Kompetenzstudie berücksichtigt. Die Studiengangverantwortlichen sind im Leitungsgremium der Fachgruppe Verwaltungsinformatik der Gesellschaft für Informatik beteiligt und nehmen deshalb hierüber aktuelle Entwicklungen an einer wichtigen Quelle wahr.

Wichtige Impulse wurden aber auch aus Gesprächen mit Verantwortlichen aus Berliner Verwaltungen entgegengenommen. Auf diese Weise wurde erreicht, dass die in Verwaltungsinformatik Graduierten auf Grundlage des aktuellen Curriculums in Verbindung mit einem einjährigen Trainee-Jahr in Berlin in ein Beschäftigungsverhältnis des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes gelangen können.

In methodisch-didaktischer Hinsicht präsentiert sich das Curriculum ebenfalls in aktueller Fassung, erklärt die Hochschule (Band I, S. 18): *„Moodle wird intensiv unterstützend eingesetzt, Übungen an Rechnern oder Teamarbeit in Projekten gestalten die Lehre über klassische frontale Lehrvermittlungsformen besonders abwechslungsreich.“*

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich bestätigt die Gutachtergruppe Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studienprogramm. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dafür wurden hinreichend Beispiele genannt und in den Gesprächen erörtert. Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengang 02

#### Sachstand

Im Rahmen der Umbenennung des Studiengangs wurden zahlreiche Aktualisierungen vorgenommen. *„So sind beispielsweise die öffentliche Betriebswirtschaftslehre, das Haushalts- und Vergaberecht, IT-Recht und Legal Tech, das Aufenthaltsrecht sowie das Ordnungswidrigkeitenrecht und das Recht der Amtsdelikte nebst Korruptionsprävention jeweils als selbständige Module genauso verankert worden wie ... eine interdisziplinäre Fallstudie.“* Als Bestandteil des Moduls Besonderes Verwaltungsrecht III wurden Elemente des Baurechts integriert, weil die Verantwortlichen eine erhebliche, mindestens mittelfristige Bedeutung dieser Rechtsmaterie erwarten.

Insgesamt thematisiere der interdisziplinäre Modulkatalog *„im nationalen wie auch internationalen Kontext Fragen der Zukunftsfähigkeit, die insbesondere aus der Perspektive der Verwaltungspraxis künftigen Herausforderungen begegnet“* (Band I, S. 26).



In methodisch-didaktischer Hinsicht sehen die Verantwortlichen, dass das Curriculum mit aktuellen Entwicklungen Schritt hält, beispielsweise im Bereich des interaktiven Lernens. Über den klassischen Frontalunterricht hinaus bereichern insbesondere Planspiele, Fallbearbeitungen, Gruppen- und Projektarbeiten die Methoden der Wissensvermittlung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Grundsätzlich bestätigt die Gutachtergruppe Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studienprogramm auch für dieses Programm. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Beispiele dafür sind im Selbstbericht genannt. Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses, vor allem auf nationaler Ebene.

Die Gutachtergruppe stellte eher einen Fokus aufs Öffentliche Recht fest. Sie übersah dabei nicht, dass die frühere Akkreditierung genau solche Anregungen ausgesprochen hatte. Aus ihrer Sicht erscheint es hingegen wünschenswert, noch mehr internationale Verknüpfungen auf der Ebene des Studiengangs sichtbar werden zu lassen. Darauf angesprochen, erwähnten die Verantwortlichen Kontakte und Austausch mit Hochschulen in Gent (Belgien) und Växjö (Schweden). Für eine Unterstützung der Mobilität in diesen Richtungen erscheint eine Abstimmung auf die dortigen Curricula empfehlenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Das seit mehr als 14 Jahren angebotene Weiterbildungsprogramm wurde in Bezug auf Qualifikationsziele, Studieninhalte und die didaktischen Lehr-Lern-Formate ebenfalls stetig angepasst. Die Verantwortlichen betonen im Selbstbericht verschiedene Ergänzungen und flexible Anpassungen in den Modulen und ihrer Umsetzung aufgrund von Evaluierung und Lehrkonzepten (Band I, S. 35).

Dabei wird die Änderung der Zulassungsordnung hervorgehoben, mit der eine längere Berufstätigkeit besser honoriert wird, indem beim Auswahlverfahren mehr Punkte für das Ranking vergeben werden.

Andere Veränderungen sind in der flexibleren Gestaltung von Präsenzzeiten sowie Anpassung des Lehrkonzeptes in einzelnen Modulen zu sehen. Auch die Anpassung der fachspezifischen SPO an die geänderten Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung sind als Entwicklung des Studienprogramms zu beschreiben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wohlvollend nahm die Gutachtergruppe die Einführung neuer Vertiefungs- und Wahlmöglichkeiten (4 statt 2) zur Kenntnis. Diese auf der reinen Papierlage beruhende Weiterentwicklung wurde bei den Gesprächen mit vielen weiteren kleinen Beispielen illustriert. Daher bestätigt die Gutachtergruppe vor allem bei diesem Masterprogramm ein positives Gesamtergebnis im Hinblick auf die „Innovationsfähigkeit der Konzeption“, die nach § 13 I BlnStudAkkV zu prüfen ist.

Vor diesem Hintergrund sollte der schon seit langer Zeit bestehende Zwist um die englischsprachige Studiengangbezeichnung nicht zu viel Gewicht erhalten.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.1.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 BlnStudAkkV](#))

#### Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit keinem der Programme sollen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III BlnStudAkkV.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterien nicht einschlägig.

### 2.1.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Grundlage für die Erhebungen ist die Evaluationsordnung, die den Unterlagen beigelegt ist (Band II, S. 99 ff).

Sie beschreibt Ziele (§ 4), legt Zuständigkeiten fest (§ 2), beschreibt verschiedene Evaluationsformen (§ 3) und legt die Evaluierungszyklen fest (§ 5) und ordnet an, wer die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen trägt (§ 8).

Im Hinblick auf die Akkreditierungsregeln besonders hervorzuheben ist die Regelung zur Veröffentlichung der Ergebnisse (§ 7). Danach liegen die Ergebnisse für den Zugriff der Studierenden aus. Eine Veröffentlichung erfolgt nur dann nicht, wenn sich weniger als sechs Studierende an einer Lehrveranstaltungsevaluation beteiligt haben (§ 7 IV EvO).

Es werden nicht nur einzelne Lehrveranstaltungen evaluiert. Mindestens einmal im Zeitraum der Regelstudiendauer sind Studiengangevaluationen durchzuführen (§ 5 IV EvO). Außerdem werden die zur Einschätzung der Qualität eines Studienprogramms besonders wertvollen Einschätzungen von Absolventinnen und Absolventen erhoben (§ 5 V EvO).

In den Unterlagen hat die Hochschule eine tabellarische und grafische Darstellung des Evaluationsystems eingefügt (Band II, S. 105 ff) und das Muster eines Befragungsbogens ergänzt (Band II, S. 110 ff). Zudem sind in den studiengangspezifischen Anlagen (Band III und IV) aggregierte Ergebnisse bestimmter Befragungen zur Verfügung gestellt worden und die daraus abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen beschrieben (Band III, S. 56 ff, Band IV, S. 54 ff). Band V enthielt in seiner ursprünglichen Fassung aggregierte Befragungsergebnisse (Band V, S. 30 ff). Im Nachgang zur Begehung übermittelte die Hochschule ein Dokument, in welchem sie studiengangbezogene Auswertungen der Evaluationen und durchgeführte Verbesserungsmaßnahmen im Masterprogramm in gleicher Weise aufbereitet sind. Es soll bei den Antragsdokumenten ergänzt werden.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den in den Anlagen enthaltenen Dokumenten mit Aufbereitungen der Evaluationsergebnisse wird deutlich, dass die Hochschule einen großen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu bemessen.

Begrifflich ist vom „Studienerfolg“ ja eher das Resultat eines abgeschlossenen Studiums erfasst, daher liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Nachverfolgung und Überprüfung, ob bspw. die dem Studiengang zugeschriebenen Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung erreicht werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich einige Ergebnisse auf abweichende Studiengänge beziehen, namentlich die noch nicht veränderten Fassungen der vorgelegten Programme.

Ein zentrales Element der Befragungen ist auch die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung. Die weiteren Befragungsergebnisse ließen bei den Bachelorprogrammen ein wenig die Praktika außer Acht, obwohl sie wichtige Bestandteile der Studienprogramme darstellen. Beim Studiengang Verwaltungsinformatik könnten die Befragungen der Praxisabschnitte strukturierter vorgenommen werden. Im Studiengang Recht der Öffentlichen Verwaltung erfolgt offenbar eine besonders gute Vor- und Nachbereitung der Praktika. Diese wichtige Daueraufgabe muss ebenfalls gut evaluiert werden, damit eventuell nachlassendes Engagement der Beteiligten nicht unentdeckt bleiben kann.

Im Masterprogramm ergaben die Evaluationen besonders hinsichtlich der Präsenzphasen keine völlig überzeugenden, guten Rückmeldungen. Im Sinne der Sicherstellung des Studienerfolgs sollten diese Studienteile engmaschig überwacht bleiben, damit Erfolg oder Misserfolg von Maßnahmen möglichst bald wahrgenommen werden kann.

Interessant erschien der Gutachtergruppe für die Bemessung des Studienerfolgs im weiteren Sinne auch die Auswertung bestimmter statistischer Daten zu den Studiengängen. Auch aus der Entwicklung der Bewerber- und Annahmequote, der Anzahl Studierender im jeweiligen Fachsemester, einer Gegenüberstellung der Anzahl von Abschlüssen mit der Anzahl Studierender und der Notenverteilung bei den Abschlussnoten lassen sich Erkenntnisse zur qualitativen Beschaffenheit der Studiengänge gewinnen. Solche Informationen liegen ebenfalls zu allen Programmen

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Programme bei Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

Die Studiengänge werden auf Ebene des gesamten Programms und auch auf Ebene einzelner Bestandteile fortlaufend überprüft. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Ihnen könnte stärker bewusst gemacht werden, dass ihnen das Recht auf Einsicht in die Befragungsergebnisse zusteht und Einsichtsmöglichkeiten eingeräumt werden.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.1.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

*„Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen sind in § 19 der (mittlerweile veralteten) Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule enthalten. Im Jahr 2016 hat die Hochschule ein hochschulweites Gleichstellungskonzept erstellt (s. Anlage 1.7.1)*

(„Gleichstellungszukunftskonzept 2018“, Band II, S. 118 ff). *Zwei weitere wichtige Grundlagen an der HWR Berlin bilden die im selben Jahr verabschiedete Satzung zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Geschlechter (s. Anlage 1.7.2) (Band II, S. 137 ff) und die 2017 erlassene Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt (s. Anlage 1.7.3) (Band II, S. 147). Ein kurzer Überblick zu Rankings und Auszeichnungen in den Bereichen Gleichstellung, Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit ist als Anlage 1.7.4 beigefügt“ (Band I, S. 12).*

Auch die neue Fassung der Rahmenprüfungsordnung enthält Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Ausdrücklich ist er in § 20 RPO erwähnt. § 21 RPO verweist auf Regelungen zum Mutterschutz (MuSchG) und gewährt spezifische Rechte zum Ausgleich schwangerschaftsbedingter Einschränkungen im Studium. Im Zusammenhang mit Prüfungsereignissen enthält auch § 13 II RPO Regelungen für spezifische Nachteile bei Erkrankungen oder andere triftige Gründe.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Im Zusammenhang mit den Bewerber- und Annahmequoten sowie der Aufbereitung der Studierenden im jeweiligen Semester sind Angaben zum Geschlecht der Studierenden enthalten (Band III, S. 13 f).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Zusammensetzung der Studierendenkohorten nach Geschlecht im Studiengang Verwaltungsinformatik relativ ausgeglichen. In manchen Semestern überwiegt die Anzahl weiblicher Studierender sogar geringfügig, was für einen Informatikstudiengang als bemerkenswert gutes Ergebnis bewertet wird.

Die allgemeingültigen Regelungen zum Nachteilsausgleich und die Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit wirken auf Ebene des Studienprogramms. Hier ist aktuell kein besonderer Entwicklungsbedarf festzustellen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Für den Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung liegen die gleichen Informationen zur Geschlechterzusammensetzung der Bewerber und der angenommenen Studierenden vor (Band IV, S. 11 ff). Ganz deutlich überwiegen durchgängig weibliche Studierende. Ihre Anzahl ist in manchen Kohorten dreimal höher als die der männlichen Studierenden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wird Geschlechtergerechtigkeit fachrichtungsübergreifend so verstanden, dass eine paritätische Besetzung aller Studienrichtungen einen als gerecht zu bewertenden Zustand darstellt und ein solches Ergebnis als Indikator für bestehende Chancengleichheit bewertet, dann müssten einige Anstrengungen unternommen werden, die ungleiche Verteilung von Frauen und Männern in diesem Programm zu beseitigen. Eine solche Zielsetzung ist der Satzung zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter jedoch nicht zu entnehmen. Ihr geht es ausweislich der Formulierungen in der Präambel um Chancengleichheit, nicht um Ergebnisgleichheit. Insofern kann

es als positiver Umstand bewertet werden, dass sich viele Frauen für die akademische Ausbildung im Bereich des Rechts öffentlicher Verwaltungen entscheiden. Gute Ausbildungen können Grundlage für eine geschlechtergerechte Gesellschaft sein. Die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie bejahen offenbar viele weibliche Studierende dieses Programms, womit ein wichtiges Ziel der Satzung (§ 2) als erfüllt gelten kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03**

### **Sachstand**

Für dieses weiterbildende Programm hat die Hochschule keine besonderen Ziele oder Befunde für die Fragestellungen der Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleichsregelungen formuliert (Band I, S. 36). Die hochschulweit geltenden Regelungen und Konzepte gelten auch auf Ebene dieses Programms.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ausweislich des statistischen Materials (Band V S. 10 ff) über die Zusammensetzung der Studierendenkohorten nach Geschlecht ergibt sich auch kein besonderer Handlungsbedarf. Zwar sind gewisse Schwankungen des Anteils von Frauen und Männern in den einzelnen Kohorten festzustellen. Die Abweichungen gehen aber in beide Richtungen, ohne dass hierfür strukturelle Gründe erkannt werden können. Tendenziell überwiegen im Studiengang Frauen. Im obigen Sinne kann das als erfreulicher Befund bezeichnet werden, da sie sich trotz erforderlicher Berufstätigkeit und oft vorangeschrittener Familienplanung nicht seltener als Männer davon abhalten lassen, einen weiterbildenden Masterstudiengang zu studieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.1.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 BlnStudAkkV\)](#)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Keiner der Studiengänge wird gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, keiner führt zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium nicht einschlägig.

## **2.1.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 BlnStudAkkV\)](#)**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Wie im Kapitel zu § 9 StudAkkVO festgestellt, liegen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vor, die zur Durchführung eines der Programme unabdingbar wären. Deshalb trägt die Hochschule auch nichts zur fachlich-inhaltlichen Bewertung solcher Kooperationen vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.1.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 BlnStudAkkV](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule für Wirtschaft und Recht führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.1.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 Bln-StudAkkV](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Bei der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 BlnStudAkkV erwähnten besonderen Kriterien für Bachelorausbildungsgänge sind daher nicht einschlägig. Masterprogramme sind von der Regelung nicht erfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Modalitäten zur Zulassung haben sich im Masterstudiengang ab 2017 stark geändert. Dies ist aus Band V, Anlage 5.7 (Bewerber- bzw. Annahmquote) besonders deutlich sichtbar. Die Angaben von Durchschnittswerten über einen größeren Zeitraum verwischen diese Tatsache und ergeben deshalb keine gute Diskussionsgrundlage.

Bei den Unterlagen beigefügten Fachprüfungsordnungen handelt es sich im Fall des Studiengangs Verwaltungsinformatik um die im Zeitpunkt der Begehung aktuell gültige Studien- und Prüfungsordnung und um die Version, die am 01.04.2022 in Kraft treten soll und bei Finalisierung des Berichts in Kraft getreten war. Grund ist die Neustrukturierung der hochschulischen Ordnungen ab diesem Zeitpunkt: auch die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RPO) ist Anfang April 2022 in Kraft getreten. Gegenüber den vorangegangenen Fassungen sollen Klarstellungen unter anderem zur Anwesenheitspflicht und zum Nachteilsausgleich bewirkt werden. Außerdem sollte stärker als bisher Allgemeines in der übergreifenden Ordnung geregelt werden, während die Prüfungsordnungen der Studiengänge nur noch einzelne Besonderheiten regeln sollen (siehe Band I, S. 11). Zudem ist zwischenzeitlich eine englischsprachige Fassung Bestandteil des offiziellen Dokuments.

Aufgrund des absichtlich gewählten langen Vorlaufs im Verfahren und die sehr lange Verfahrensdauer, wird für die Bewertung der Strukturmerkmale des Studienprogramms die ab April 2022 geltende Fassung zugrunde gelegt, ohne auf die Unterschiede zwischen den verschiedenen Fassungen genauer einzugehen.

Für das Masterprogramm hatte die Hochschule den Entwurf einer Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt, die zum Sommersemester 2022 in Kraft treten sollte und auch tatsächlich in Kraft getreten ist. Auch hier wurde die aktuelle Fassung bei der Bewertung im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zugrunde gelegt.

Im Selbstbericht der Hochschule wurde jeder der Studiengänge anhand der fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien dargestellt und nicht umgekehrt jede einzelne Vorschrift der Akkreditierungsverordnung an den Studiengängen abgehandelt. Dadurch konnten die Programme zusammenhängend und vergleichsweise einfach in ihren Ausprägungen verstanden werden. Die nach § 24 IV S. 5 BlnStudAkkV für das Gutachten zwingend zu verwendenden Raster sehen demgegenüber eine andere Abfolge vor, als sie von der Hochschule gewählt wurde.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
  - Frau Professorin Dr. Marlene Jugl, Università Bocconi, Mailand,
  - Herr Professor Dr. Andreas Schmid, Hochschule Hannover,
  - Herr Professor Dr. jur. Hendrik Lackner, Hochschule Osnabrück
  
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
  - Herr Burkhard Wagener, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht



c) Studierende / Studierender

Frau Lina Irscheid, Promotionsstudentin an der Universität Freiburg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01

Erfolgsquote* (Absolvent/innen 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	39 Absolvent/innen, davon 80 % in der RSZ und 100 % in der RSZ+2 Sem.
Notenverteilung (zur Verteilung s. Tab. 3.10)	Note 2,0 (WS 2019/20+SoSe 2020)
Durchschnittliche Studiendauer (Absolvent/innen 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	7,3 Semester
Studierende nach Geschlecht (Studierende 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	72 männlich / 77 weiblich

Erfolgsquote, Studiendauer, Geschlecht der Studierenden, Band III, S. 9

Studiengang:	2014 SS 2014 und WS 2014/2015	2015 SS 2015 und WS 2015/2016	2016 SS 2016 und WS 2016/2017	2017 SS 2017 und WS 2017/2018	2018 SoSe 2018 und WS 2018/19	2019 SoSe 2019 und WS 2019/20
Bewerber/innen	92	37	83	165	74	69
männlich/weiblich*						
Zulassungen bzw. Aufnahmekapazität	40	40	40	40	40	40
Studienanfänger/in- nen (1. FS)	36	26	55	44	38	39
männlich/weiblich	20	9	33	22	13	21
Bewerberquote	2,3	0,9	2,1	4,1	1,9	1,7
Annahmequote**						

\* wird an der HWR Berlin nicht systematisch erhoben und in den Studiengängen aus Datenschutzgründen nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

\*\* wird an der HWR Berlin nicht systematisch erhoben.

Bewerber- und Annahmequote, Band III, S. 10

VI / 7 Semester		Studierende im Fachsemester											RSZ	ges.	m/w
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10				
	SoSe 14	6	32	0	22	1	26	17	2	3	4	104	113	68/45	
	WS 14/15	33	2	30	1	21	0	26	2	1	3	113	119	65/54	
	SoSe 15	7	26	2	28	2	19	18	9	0	3	102	114	63/51	
	WS 15/16	25	2	24	2	24	0	19	4	4	2	96	106	59/47	
	SoSe 16	2	23	0	24	2	24	15	4	2	4	90	100	55/45	
	WS 16/17	49	6	18	0	24	2	24	2	2	3	123	130	66/64	
	SoSe 17	5	44	2	17	0	23	16	10	2	3	107	122	61/61	
	WS 17/18	42	8	36	2	16	0	24	5	6	2	128	141	67/74	
	SoSe 18	2	40	0	36	1	16	14	9	5	4	109	127	60/67	
	WS 18/19	34	3	37	1	36	0	16	4	6	4	127	141	71/70	
	SoSe 19	2	32	0	37	3	32	11	5	3	4	117	129	66/63	
	WS 19/20	39	0	32	1	36	3	30	0	5	4	141	150	74/77	
	Mittelwert (Stud./Jahr)	41													

MW eingefügt in  
Tab. auf Seite 3

Studierende im Studiengang, Band III, S. 14

Genauere Bezeichnung des Studiengangs	Anzahl der Abschlüsse		
	2017	2018	2019
Verwaltungsinformatik (B.Sc.)	18	21	15

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

Anzahl der Studienabschlüsse, Band III, S. 15

Studienjahr	Noten									
	≤ 1	1,1 - 1,5	1,6 - 2,0	2,1 - 2,5	2,6 - 3,0	3,1 - 3,5	3,6 - 4,0	nicht bestanden	Anzahl Prüfungen	Mittelwert
2019 (WS 19/19+SS 19)	-	2	5	5	3	-	-	-	15	2,0
2018 (WS 17/18+SS 18)	-	-	10	7	4	-	-	-	21	2,0
2017 (WS 16/17+SS17)	-	3	4	6	5	-	-	-	18	2,1

Abschlussnoten, Band III, S. 16

## Studiengang 02

Erfolgsquote* (Absolvent/innen 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	39 Absolvent/innen, davon 59 % in der RSZ und 84,6 % in der RSZ+2 Sem.
Notenverteilung (zur Verteilung s. Tab. 4.10)	Note 2,4 (WS 2019/20+SoSe 2020)
Durchschnittliche Studiendauer (Absolvent/innen 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	6,7 Semester
Studierende nach Geschlecht (Studierende 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	33 männlich / 122 weiblich

Erfolgsquote, Studiendauer, Geschlecht der Studierenden, Band IV, S. 10

Studiengang:	2014 SS 2014 und WS 2014/2015	2015 SS 2015 und WS 2015/2016	2016 SS 2016 und WS 2016/2017	2017 SS 2017 und WS 2017/2018	2018 SoSe 2018 und WS 2018/19	2019 SoSe 2019 und WS 2019/20
Bewerber/innen	159	124	74	162	196	188
männlich/weiblich*						
Zulassungen bzw. Aufnahmekapazität	40	40	40	40	40	40
Studienanfänger/in- nen (1. FS)	47	41	33	46	47	47
männlich/weiblich	4/43	4/37	12/21	16/30	17/30	2/43
Bewerberquote	4,0	3,1	1,9	4,1	4,9	4,7
Annahmequote*						

\* wird an der HWR Berlin nicht systematisch erhoben und in den Studiengängen aus Datenschutzgründen nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Bewerber- und Annahmequote, Band IV, S. 11

Recht (Ius) / LL.B. 6 Semester		Studierende im Fachsemester											RSZ	ges.	m/w
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10				
	SoSe 14	2	40	5	34	3	71	1	9	3	2	155	170	49/121	
	WS 14/15	41	7	41	3	33	46	28	6	3	2	175	210	61/149	
	SoSe 15	3	39	5	36	3	31	13	16	0	4	114	150	44/106	
	WS 15/16	39	2	39	1	37	18	15	9	8	4	138	172	46/126	
	SoSe 16	1	40	0	38	0	35	3	11	2	10	113	140	41/99	
	WS 16/17	31	6	41	2	40	27	9	9	3	10	149	178	54/124	
	SoSe 17	3	28	9	37	1	39	3	6	0	7	115	133	38/95	
	WS 17/18	44	5	30	6	36	22	17	5	3	7	144	175	44/131	
	SoSe 18	5	39	7	31	6	32	5	12	2	6	116	145	39/106	
	WS 18/19	35	4	41	18	25	22	14	6	6	4	146	175	42/133	
	SoSe 19	8	29	7	40	13	23	7	10	2	4	120	143	38/105	
	WS 19/20	46	2	37	11	46	17	10	9	2	3	159	183	41/142	
	Mittelwert:	39													

MW eingefügt in  
Tab. auf Seite 3

Studierende im Studiengang, Band IV, S. 12

Genauere Bezeichnung des Studiengangs	Anzahl der Abschlüsse			
	2017	2018	2019	2020
RöV (früher Recht/Ius)	24	32	32	43

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum vorhergehenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2019 sind im Zeitraum Oktober 2018 bis September 2019 erfolgt.

## Anzahl der Abschlüsse, Band IV, S. 13

Studienjahr	Noten								Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	≤ 1	1,1 - 1,5	1,6 - 2,0	2,1 - 2,5	2,6 - 3,0	3,1 - 3,5	3,6 - 4,0	nicht bestanden		
2020 (WS 19/20, SS 20)	-	-	8	25	7	1	-	2	43	2,4
2019 (WS 18/19, SS 19)	-	2	5	15	9	1	-	-	32	2,2
2018 (WS 17/18, SS 18)	-	-	11	17	4	-	-	-	32	2,1
2017 (WS 16/17, SS17)	-	2	3	14	5	-	-	-	24	2,3

## Abschlussnoten, Band IV, S. 14

## Studiengang 03

Erfolgsquote* (Absolvent/innen 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	53 Absolvent/innen, davon 94 % in der RSZ und 100 % in der RSZ+2 Sem.
Notenverteilung (zur Verteilung s. Tab. 4.10)	Note 1,71 (Mittelwert 2016-2018)
Durchschnittliche Studiendauer (Absolvent/innen 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	4,1 Semester
Studierende nach Geschlecht (Studierende 2019, Stichtag 1. Dez. 2019)	47 männlich / 59 weiblich

## Erfolgsquote, Studiendauer, Geschlecht der Studierenden, Band V, S. 9

Studiengang: MPA	2014	2015	2016	2017	2018
Anmerkung Studiengangsteam MPA				Aufgrund der Nachfrage zusätzlicher Intake im Winter 2017/18	Außerplanmäßige Aussetzung des zusätzlichen Intakes im Winter 18/19 aufgrund der Vorbereitung der Versteigerung der semesterweisen Immatrikulation
Bewerber/innen	78	61	79	142 (80   62)	51 (51   0)
männlich/weiblich	-	-	-	-	-
Zulassungen bzw. Aufnahmekapazität	35	35	35	70 (35   35)	70 (35   35)
Studienanfänger/innen (1. FS)	39	39	40	80 (40   39)	35 (35   0)
männlich/weiblich	21/18	17/22	23/17	34/45	17/18
Bewerberquote	2,2	1,7	2,3	2,0 (2,2   1,7)	0,7 (1,45   0)
Annahmequote	1,11	1,11	1,14	1,14	0,5 (1,05   0)

\* wird an der HWR Berlin nicht systematisch erhoben und in den Studiengängen aus Datenschutzgründen nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

## Bewerber- und Annahmequote, Band V, S. 10

Public Administration / M.P.A. / 4 Semester		Studierende im Fachsemester											RSZ	ges.	m/w
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10				
	WS 14/15	0	25-15		29-16								54	54	23/31
	SoSe 15	39-21		24-16									63	63	26/37
	WS 15/16	0	35		22								57	57	22/35
	SoSe 16	40		32									72	72	33/39
	WS 16/17	0	36		28								64	64	34/30
	SoSe 17	40		1+36	2								79	79	32/47
	WS 17/18	39	1+36		1+28								105	105	49/56
	SoSe 18	35	2+37	1+34	5	1							114	115	51/64
MW eingefügt in Tab. auf Seite 3	WS 18/19 *	0	29	4+34	2+28								97	97	41/56
	Mittelwert:	38,6													

### Studierende im Studiengang, Band V, S. 11

Genauere Bezeichnung des Studiengangs	Anzahl der Abschlüsse			
	2016	2017	2018	2019
Public Administration (MPA)	30	30	34	64

**Anmerkung:**

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

### Anzahl der Abschlüsse, Band V, S. 12

Studienjahr	Noten								Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	≤ 1	1,1 - 1,5	1,6 - 2,0	2,1 - 2,5	2,6 - 3,0	3,1 - 3,5	3,6 - 4,0	nicht bestanden		
2019		28	22	12	2				64	1,8
2018		11	18	5				1	35	1,68
2017		11	16	3					30	1,65
2016		6	15	8	1				30	1,82

### Abschlussnoten, Band V, S. 13

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende und Absolventen, programmverantwortliche Studiengangsleitungen, Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung,
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

### Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.06.2001 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022 Akkreditierungsrat



## Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.06.2010 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022 Akkreditierungsrat

## Studiengang 03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.09.2009 bis 30.09.2014 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2022 ACQUIN, verlängert durch den Akkreditierungsrat
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
BInStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Baccalaurea und Magister oder Magistra verwendet werden. Für

einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das Theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) (1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher

Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen müssen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben sein. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen muss die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht-hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt sein.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen muss der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt sein.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten sind in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anzuerkennen. Das ECTS ist entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 anzuwenden und die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte muss geregelt sein. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen müssen veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich sein.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer Hochschule oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse müssen klar formuliert sein und den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung tragen. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen müssen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität umfassen und stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau sein.

(3) Bachelorstudiengänge müssen der Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen dienen und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge muss die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Bei der Konzeption hat die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen darzulegen. Künstlerische Studiengänge müssen die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung fördern und diese fortentwickeln.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) Das Curriculum muss unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept

müssen stimmig aufeinander bezogen sein. Das Studiengangskonzept muss vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile umfassen. .... Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

Es [das Studiengangskonzept] muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen zu gewährleisten. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen muss gewährleistet sein. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums müssen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu muss eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene erfolgen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrkräfteausbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, wobei Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik zulässig sind,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

Der Studiengang muss unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Auf dieser Grundlage sind Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abzuleiten. Diese sind fortlaufend zu überprüfen und die Ergebnisse sind für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen. Die Beteiligten sind über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sein.
2. Es muss nachgewiesen werden können, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, müssen die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt sein.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen müssen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt werden.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule muss die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben gewährleisten. 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit außer-europäischen Kooperationspartnern gemäß § 10 Absatz 3 koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.



(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 des Hochschulrahmengesetzes und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)